

**Reader für die Kirchenrechtsvorlesung**  
**Übersetzungen der Kanones der IX. und X. Lokalsynode von**  
**Konstantinopel und der Kanoneskommentare der Bischöfe Nikodim Milaš**  
**und Atanasije Jevtić**

*von Dejan Ristic und Goran Ostojic*

*Kanones des sogenannten ersten und zweiten Konzils, abgehalten in der Kirche der heiligen Apostel in Konstantinopel (861)<sup>1</sup>:*

**Kanon 1: Ein Kloster darf nur mit Einverständnis und Zustimmung des Bischofs errichtet werden**

*Die Errichtung eines Klosters, ein solch frommes und ehrenhaftes Vorhaben, welches von unseren seligen und ehrwürdigen Vätern bekräftigt wurde, wird heute meist falsch durchgeführt. Denn einige, die ihr Vermögen und ihre Besitztümer einem Kloster namentlich überliehen und versprachen, dies Gott zu widmen, haben sich selbst als Eigentümer der gesegneten Sachen eingetragen und dabei ausgeklügelt sie nur dem Namen nach einem göttlichen Zweck zu widmen. Sie schämen sich auch nach der Wohltat nicht, sich als Besitzer der Spenden auszugeben, was ihnen vorher niemand verboten hatte. Dies ist in solch einem Maße ausgeartet, dass viele der Wohltäter später die gespendeten Dinge öffentlich zum Verkauf stellten, was die Betrachter gleichzeitig mit Verblüffung und Abscheu erfüllte. Nicht nur, dass sie keine Reue dafür zeigen, dass sie sich erlauben, Herrschaft über etwas auszuüben was einst Gott geweiht wurde, sondern sie geben es sogar furchtlos an andere weiter. Aus diesen Gründen legt das heilige Konzil fest, dass keiner das Recht haben soll, ein Kloster ohne Einverständnis und Zustimmung des Bischofs zu errichten. Wenn er das weiß, seine Erlaubnis gibt und nachdem er das notwendige Gebet ausgeführt hat, wie es von den (Vätern) der alten Zeiten auf Gott wohlgefällige Weise gesetzlich vorgeschrieben wurde, darf ein Kloster errichtet werden, wobei sie alles, was dorthin gehört, sowie das Klostergebäude selbst, in einem Verzeichnis registrieren und letzteres in den Archiven der Diözese hinterlegen sollen. Der Wohltäter hat ohne die Zustimmung des Bischofs in keinem Fall das Recht, weder sich selbst noch jemand anderen an seiner Stelle zum Abt zu ernennen. Derjenige, der einem anderen Menschen etwas schenkt, kann nicht mehr der Eigentümer dessen sein. Wie kann also jemand, der Gott etwas widmet und schenkt sich das Recht einräumen, wieder das Besitzrecht an diesen Dingen anzueignen?*

Kanonkonkordanz

Dr. Dr. Anargyros Anapliotis: IV. Ökum. 4, 24; Quin. 49; VII. Ökum. 12, 13, 17, 19.

Nikodim Milaš: IV. Ökum. 4, 8, 24; Trullo 49; VII. Ökum. 12, 13, 14, 17.

Atanasije Jevtić: IV. Ökum. 4, 8, 24; VII. Ökum. 12, 13, 14, 17.

---

<sup>1</sup> Die Kanones: 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 dieser Synode sind schon von Herrn Dr. Dr. Anapliotis in seinem Buch Ehe und Mönchtum im orthodoxen kanonischen Recht; Eine Kanonsammlung mit den Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter, editiert, übersetzt und eingeleitet worden, daher werde ich diese Kanones nicht übersetzen, sondern nur die Kommentare zu diesen.

## **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš<sup>2</sup>:**

Hier werden hauptsächlich zwei Tatsachen festgestellt. Zum einen, dass kein Kloster ohne die Kenntnis und den Segen des zuständigen Bischofs gegründet werden darf, dem durch die Kanones sowohl alle Klöster als auch Mönche und Nonnen unmittelbar unterstellt sind. Zum anderen, dass die Klöster und das klösterliche Gut für alle Zeit unberührt bleiben müssen. Sie können weder für andere Zwecke umgewandelt (verwendet) werden, noch dürfen sie in privaten Besitz übergehen. Dies wurde bereits bei vorherigen Synoden festgelegt (siehe Kommentare der parallelen Kanones), jedoch wurde es auf dieser Synode wiederholt und den Zeitumständen entsprechend stärker hervorgehoben, da die kanonischen Vorschriften zur Gründung von Klöstern und zum klösterlichen Gut meist missachtet oder vernachlässigt wurden.

Die Errichtung und Gründung (οικοδομή, aedificatio) eines Klosters wurde schon immer als gottgefällig betrachtet und die Väter dieser Synode betrachten dies als eine würdige und ehrbare (σεμνὸν καὶ τίμιον) Tat, welche Achtung verdient. Jedem Christen, der in seiner Frömmigkeit ein Kloster errichten wollte und alles dazu beigetragen hatte, was für die Unterhaltung des Klosters nötig war, erlaubte die Kirche stets, seine Absicht umzusetzen, was ihm als Verdienst angesehen wurde (VII. ökum. Synode 17). Solch ein errichtetes Kloster fiel, mit allem was zum Unterhalt bereitgestellt wurde, sofort unter die Gewalt (Jurisdiktion) des zuständigen Bischofs, welcher Sorge zu tragen hat, dass im Kloster alles erfüllt wird, wie es die Regelungen vorschreiben, dass das klösterliche Gut unangetastet bewahrt wird und dass es gemäß der Kanones verwaltet wird (IV. ökum. Synode 24). Es gab auch solche, wie vom Kanon selbst zu entnehmen ist, welche Klöster errichtet haben und nachher öffentlich kundgetan haben, dass sie dem Kloster bestimmte Güter [und Ländereien] schenkten. Zur gleichen Zeit aber hielten sie sich weiterhin für die Besitzer dieser Dinge, welche sie später sogar weiterverkauft haben, so dass das Kloster mittellos geblieben ist und als Folge dessen unterging. Dies löste – so der Kanon – bei den frommen Christen, die das gesehen haben, Angst und Verbitterung (θάμβος καὶ μῖσος) aus. Die Konzilsväter wurden auf diese Gesetzlosigkeit aufmerksam und verordneten, indem sie die bestehenden Regelungen zu solch einem Fall nochmals erwähnten, dass niemand ohne die Kenntnis und den Segen des zuständigen Bischofs ein Kloster errichten darf. Wenn der Bischof aber seine Zustimmung und seine Erlaubnis für den Bau eines Klosters und allem was zur Erhaltung des Klosters gehört erteilt, dann soll das Kloster mit all jenem was ihm zusteht in einem Inventarbuch (ἐγκαταγράφεσθαι) eingetragen werden, welches im bischöflichen Archiv aufbewahrt werden soll, so dass man nun für alle Zeit weiß, was als Eigentum des Klosters zählt und dies dadurch für alle Zeit im vollen Besitz des Klosters bleibt (IV. ökum. Synode 4; Trullo 49; VII. ökum. Synode 13). Derjenige, welcher das Kloster errichtet und alles Nötige für den Unterhalt bereitstellt (siehe Kommentar zu can. 17, VII. ökum.), ist allein demnach nicht mehr der Besitzer dessen, was er dem Kloster überlassen hat. So ist er noch weniger der Besitzer des Klosters selbst. Er hat also weder Besitzansprüche, noch kann er für sich das Recht beanspruchen, über die klösterlichen Güter die Verwaltungsgewalt auszuüben, welche ihm vorher – wie es der Kanon sagt – ungehindert zustand. Denn – so fügt der Kanon hinzu – derjenige, der einem anderen Menschen etwas überlässt, kann nicht mehr der Besitzer dessen sein. Wie kann derjenige, der Gott etwas widmet und darbringt, sich erlauben, darüber wieder Besitzrechte in Anspruch zu nehmen?<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> *Никодим Милаш*, Правила Православне Цркве с тумачењима, Нови Сад 1896, стр. 269 - 292. [Copyright: Дела Никодима Милаша, Књига II., фототипско издање, ИСТИНА издавачка установа Епархије далматинске, Београд-Шибеник, јануар 2004]; dt.: *Nikodim Milaš*, Kanones der Orthodoxen Kirche mit Kommentar, Novi Sad 1896, S. 269 – 292. [Copyright: Die Werke von Nikodim Milaš, Knjiga II., Copyright Ausgabe vom Verlag ISTINA der Diözese von Dalmatien, Belgrad-Šibenik, Januar 2004].

<sup>3</sup> Der verstorbene Dr. Zhishman hat in seinem Schriffterrecht (Wien 1888 S. 9) diesen Kanon hauptsächlich richtig ausgeführt, jedoch schließt er gleich aus ihm Folgendes: „Durch dieses Kirchengesetz wurde jedoch an dem bisherigen *Eigentumsrechte der Erbauer und ihrer Erben nichts geändert*; es wurden ihnen weder die vermögensrechtliche Zugehörigkeit der kirchlichen Anstalt, noch die rechtliche Verwendung der Ausstattungsgüter ihrem Privatwillen entzogen. Der Kanon war lediglich gegen die Überschreitung der Grenzen gerichtet, welche den Eigentümern durch die Kirchengesetzte vorgezeichnet waren.“ Zhishman beruft sich hierbei auf den Kommentar zu diesen Kanon von Balsamon, welcher im Übrigen das, was er gesagt hat, nicht bestätigt

Außer der Tatsache, dass der betroffene Gründer des Klosters (δομῆτωρ τοῦ μοναστηρίου) die Eigentumsrechte über das Kloster und dessen Besitz durch Missbrauch für sich beansprucht hat, so nahm er sich eigenmächtig das Recht sich selbst, oder jemanden anderen, als Abt des Klosters einzusetzen. Dies verurteilt der Kanon als zweiten Missbrauch. Daher verordnet er (sc. Kanon), dass der betreffende Gründer des Klosters dies nur mit der Kenntnis des zuständigen Bischofs tun darf. – Nach der allgemeinen klösterlichen Organisation wird der Abt von der klösterlichen Bruderschaft (Gemeinschaft) gewählt, was vom zuständigen Bischof bestätigt wird.<sup>4</sup> Anhand dieses Kanons wird ersichtlich, dass auch Ausnahmen gemacht wurden. Der Gründer des Klosters durfte sich, mit der Kenntnis und Zustimmung des Ortsbischofs, selbst zum Abt einsetzen (καθιστᾶν). Mit anderen Worten: Dem Gründer (Stifter) wurde das Recht eingeräumt, dass er dem Bischof eine Person empfiehlt, die er (sc. Gründer) sich als Abt wünsche. Dieses Privilegium räumte die Kirche, als Auszeichnung für ihre gute Tat, nur solchen ein, die sich als besonders beachtenswerte Gründer von Klöstern erwiesen haben. Dies wurde zur Gründung des Klosters, mit weiteren Vorteilen und Ausnahmen, im betreffenden Gründerbrief (τυπικόν) erwähnt.<sup>5</sup> Balsamon erwähnt solche Gründerbriefe in seinem Kommentar zum Kanon. Er berichtet auch über verschiedene Ansichten zu den Briefen. Darunter auch eine, dass die im Kanon erwähnten Missbräuche auch in den Gründerbriefen zu finden waren. Balsamon gesteht den Gründern der Klöster das Recht zu, solche Gründerbriefe für die betreffenden Klöster zu verfassen, jedoch sollte der Inhalt den kanonischen Vorschriften entsprechen. Findet man in diesen Briefen etwas ungesetzliches und unkanonisches (παράνομος καὶ ἀκανονίστως), so hat dieser keine Geltungskraft (ὄν κρατήσουσιν).<sup>6</sup> Ordnungsgemäß beinhalten die Gründerbriefe oder Typika neben der Beschreibung, wie das Kloster entstanden ist, wer es gegründet hat und was er alles dem Kloster überlassen hat, Folgendes: Regelungen über die täglichen Gottesdienste, über die Speisen und Getränke im Kloster, über Fastenzeiten und Feiertage, über die Privilegien des Klosters, über das Einsetzen von Personen für die klösterliche Verwaltung und den klösterlichen Dienst, über das klösterliche Leben der Mönche, über die Gottesdienste für die Stifter und verstorbenen Brüder, über die Aufnahme von neuen Brüdern in das Amt, über die Almosenverteilung für die Bedürftigen, über das Krankenhaus und den Kranken, über das Einhalten der Verordnungen, die im Typikon aufgezählt sind, sowie, dass das klösterliche Typikon am Anfang eines jeden Monats verlesen wird<sup>7</sup>.

---

[seine Deutung des Kanons nicht bestätigt], sondern sich vielmehr auf seine (sc. Balsamon) letzten Worte bezieht, denn Balsamon sagt dort, wenn diese bestimmten Gotteshäuser auch im Einklang mit der Absicht des Stifters zu verwalten sind, werden den Stifter jedoch keine Rechte verliehen um etwas zu diktieren, was sich mit den Kanones und den Gesetzen widerspricht (Athener Syntagma II., 651). Solch eine Schlussfolgerung von Zhishman aus unseren Kanon kann man überhaupt nicht als richtig erachten, denn genau dieser Kanon spricht entschlossen gegen jene, die das Kloster erbaut haben und für dessen Unterhalt mit allem wichtigen versorgt haben, und sie dann das als ihr Eigentum betrachten wollten, mit anderen Worten, sie wollten über dieses Eigentumsrechte haben. Im Allgemeinen, obwohl man als schön und wünschenswert die Arbeit von Zhishman über das Stifterrecht betrachten kann, kann man im strengen Sinn seine entschlossene Hervorhebung über das Eigentumsrecht derjenigen über jene Sachen die sie Gott gewidmet haben nicht annehmen, und noch weniger, dass das ein Grundsatz in der orthodoxen Kirche ist. Es genügt, sich das anzuschauen, was Zhishman im selben Buch über die Veräußerung kirchlicher Sachen sagt, insbesondere über dies, wer die Befugnis hat über diese Veräußerung zu entscheiden (S. 77 – 78), damit man sieht, wie dieses Eigentumsrecht nur wenig, um nicht zu sagen gar keine Grundlage hat.

<sup>4</sup> Kanon 7 des VII. ökum. Synode, siehe mein Kirchenrecht § 176, S. 609 (deutsche Auflage S. 573; Nikodim Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Nach den allgemeinen Kirchenrechtsquellen und nach den in den Autokephalen Kirchen geltenden Spezial-Gesetzen, zweite verbesserte und vermehrte Auflage, Mostar 1905, S. 573).

<sup>5</sup> Nur einige Klöster, welche durch kaiserliche Erlasse besonders privilegiert waren, konnten eigenständig ihren Abt wählen und einsetzen. Siehe z. B. im Typikon des hl. Savvas für das Kloster Chilandar Kapitel 13 (Belgrad, 1866 S. 27).

<sup>6</sup> Ath. Synt. II, 551. Vgl. Nomokanon XIV Kap., II, 1 (Ath. Synt. I, 88).

<sup>7</sup> Dies ist hauptsächlich der Inhalt des erwähnten Typikons von Chilandar. Diesen sind auch anderen klösterlichen Typika oder Gründerbriefen ähnlich. Vgl. z. B. das Typikon aus dem Jahre 1077 für das Kloster des Heilands, welches Michael Attaleiates [Μιχαὴλ Ἀταλειάτης] (Acta et diplomata monasteriorum et eccles. Orientis. Vindobnae, 1887, II, 293 sq.), der Typikon aus dem Jahre 1118 von der Kaiserin Irene für das Kloster des hl. Gottesgebärs in Konstantinopel (ib. II, 327 sq.) und das Typikon aus dem Jahre 1210 von Bischof Nilos für das Kloster der hl. Gottesgebärsin auf der Insel Zypern (ib. II, 392 sq.)

## **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:<sup>8</sup>**

Die Periode der ikonoklastischen Häresie hat der Kirche viel Schaden zugefügt, wodurch es zur Entstehung der monastischen Askese und klösterlichen Ordnung (siehe Kanon 4) kam. Eben damit hat sich auch diese Photios-Synode auseinandergesetzt, welche das monastische Leben und die Askese für Christus sowohl für die einzelne Person, als auch für die gesamte Kirche gutheißt. Nach dem Sieg der Kirche über dieser heimtückischen und zwielichtigen Häresie, sind nun zwei Probleme geblieben: Auf der einen Seite der Missbrauch von Einzelnen (Mönchen und Stiftern der Klöster), auf der anderen Seite der Ungehorsam einzelner Mönche oder ganzer Klostersgemeinschaften ihrem Bischof gegenüber. Das erste Problem regeln die Kanones 1 – 7, indem sie die Mönche und die Stifter in die heiligtradierte Art des monastischen Verhaltens, des Lebens und der Ordnung zurückführen, während die weiteren Kanones 13 – 15 das zweite Problem behandeln. Für jene Fälle, mit dem sich dieser 1. Kanon befasst, muss festgestellt werden, dass es auch solche bis heute gibt: immer, wenn unfrome Stifter neuer Klöster mit ihrer Spende für die Errichtung des neuen Klosters (oder der Erneuerung eines zerstörten) prahlen, lehnen sie dann, ob unbewusst oder bewusst die Jahrhunderte alte kirchlich-monastische Ordnung und ihren demütigen Dienst für ihr Heil und derer um sie herum, ab. Wir können hier nicht auf die komplexe Frage über die Stifterrechte im Mittelalter in Byzanz, Serbien etc. (siehe Balsamon) eingehen, aber wir betonen die einfache Botschaft dieses hl. Kanons: Das Mönchtum und die Klöster in der Orthodoxie bestehen nur innerhalb der episkopalen Ekklesiologie und im Rahmen der beglaubigten monastisch-asketischen Überlieferung über die Buße, das Gehorsam, die Demut und die Liebe im gemeinschaftlichen, evangelischen Geist und Leben, wegen des Heils unserer Seelen und Leiber, der Gemeinschaft der Kirche und der ganzen Schöpfung in Christi und in der Kirche. – Der Kanon verweist die Stifter am Ende auf folgendes hin: Ländereien, die man einmal Gott gewidmet hat, sind nicht mehr Eigentum des Stifters. Auch die neuerbeuten Klöster und deren kanonische Ordnung fallen in die Zuständigkeit des Bischofs.

### **Kanon 2: Niemand darf die Mönchstonsur würdig ohne die Anwesenheit des Abtes erhalten**

*In Anbetracht der Tatsache, dass einige nur auf scheinheilige Art und Weise ein Mönchsleben führen, nicht also um reines Herzens Gott zu dienen, sondern dass sie durch die fromme Erscheinung im Habit den Ruhm der Gottesfurcht erlangen und dadurch einen Weg finden, ihre eigenen Lüste in Fülle zu genießen. Während sie nur ihr Haar opfern, verbringen sie die Zeit in ihren eigenen Häusern, ohne dabei irgendeinem Dienst oder einer Verpflichtung eines Mönchs nachzugehen. Deshalb hat das heilige Konzil festgesetzt, dass niemand ohne die Anwesenheit der Person, welcher er Gehorsam schuldet, welche als sein Vorgesetzter handeln wird und für die Erlösung seiner Seele Vorkehrung zu treffen verspricht. Damit ist ein gottesfürchtiger Mensch gemeint, der an der Spitze eines Klosters steht und fähig ist, eine Seele, die sich selbst vor kurzem Gott hingegeben hat, zu retten. Wenn jemand einer Person die Mönchstonsur, ohne die Anwesenheit des Abtes, erteilt, dem er (der neue Mönch) Gehorsam schuldet, der soll seines Amtes enthoben werden, weil er die Kanones missachtet und die Mönchsordnung verletzt. Derjenige, der gesetzeswidrig die Mönchstonsur erhalten hat, soll in die Treuepflicht genommen und einem Kloster übergeben werden, welches der Ortsbischof für passend hält. Denn solche Tonsuren entehren den Mönchshabit und verursachen Lästerung des Namens Christi.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: IV. ökum.4, 24; Trull.40. – 49, 85; VII. ökum.17. – 21.; Gangr.3;Karth.63;Prim.Sec.3.-7

Atanasije Jevtić: IV. ökum. 4, 24; Trull. 40 – 49, 85; VII. 17 – 21; Gangr. 3; Karth. 63;Prim.-Sec. 3-7.

---

<sup>8</sup> Свештени Канони Цркве, превод са грчког и словенског Епископа Атанасија (Јевтића) умировљеног Херцеговачког, Београд 2005, стр. 398 – 411. [Übersetzung des Titels: Die heiligen Kanones der Kirche, übersetzt aus dem griechischen und slawischen von Atanasije (Jevtić) Bischof von Herzegowina im Ruhestand, Belgrad 2005, S. 398 – 411].

### **Kommentar vom Bischof Nikodim Milaš:**

In der Zeit des Ikonoklasmus hat sich das Mönchtum im Osten beachtlich ausgebreitet und wegen seines Verdienstes in der Abwehr der Orthodoxie großes Ansehen erhalten. Dieses Ansehen und die Bedeutung aber wussten nicht alle Mönche zu bewahren, wie sie das gemäß der Heiligkeit ihrer Institution hätten tun sollen. Bereits als der Ikonoklasmus allmählich abfiel, gab es zahlreiche Ausschreitungen zwischen den Mönchen und im klösterlichen Leben allgemein. Aus diesem Grund hat das VII. ökumenische Konzil einige Regelungen dazu herauszugeben, um eine gute Ordnung im Mönchsleben zu etablieren (can. 17 – 22). Doch auch nach der Herausgabe dieser Vorschriften kam es zu Ausschreitungen, weshalb auch diese Synode es vorsah, mit Verweis auf die vorherigen kanonischen Regelungen zum Mönchtum, eine Reihe von Vorschriften herauszugeben. Das Motiv dieser Vorschriften ist in den abschließenden Worten dieses Kanons ausgedrückt, welches das erniedrigte Ansehen des Mönchshabits und die Aussetzung der Lästerung des Namens Christi. Neben anderen Ausschreitungen innerhalb des Mönchtums, verweist diese Regelung auf die zu schnelle und unbedachte Aufnahme [Scherung] vieler in den Mönchsstand. Neben Regelungen für Geistliche, dass ohne die Bestimmung (ἀπολελυμένως), beziehungsweise, dass man ohne eine Bestimmung für einen gewissen Ort (bzw. Kirche) niemanden weihen soll (IV. ökum. 6), so bestand so etwas auch für das Mönchtum, dass man also niemanden ohne die Bestimmung für ein bestimmtes Kloster scheren soll, in welchem der dortige Vorsteher ihn wie einen Bruder aufnimmt. Darüber hinaus gibt es eine Regelung aus der Zeit des Basileios des Großen, dass während der Aufnahme in den Mönchsstand ein älterer Mönch anwesend sein muss, welcher den Neugeschorenen als Novizen angenommen und ihn in das Mönchsleben eingeführt und bekräftigt hat.<sup>9</sup> All dies ist von einigen vernachlässigt worden, sodass sie sich ohne jegliche Berufung zum Mönchtum scheren ließen und leichtfertig die Mönchskleidung angezogen haben, nicht aber um Gott reines Herzens zu dienen, sondern um sich durch den heiligen Stand einen Namen in der Gesellschaft zu machen und Ansehen zu erhalten, wodurch sie leichter ihre Begierden stillen konnten. Solche lebten in privaten Häusern, außerhalb ihres Klosters, dabei taten sie nichts, was für einen Mönch vorgesehen ist. Um solch eine Art der Unordnung aufzuhalten, sieht die Regelung es vor, dass man niemanden, ohne die Anwesenheit des Abtes des betreffenden Klosters in welchem der neue Mönch sein wird, in den Stand aufnehmen, bzw. mit der Mönchstonsur würdigen soll (τινὰ ἀποκείρισθαι μοναχόν). Gleiches gilt auch, wenn kein älterer Mönch nicht anwesend ist, welcher ihn unter seine unmittelbare Aufsicht aufnimmt (ἀναδέχασθαι) und ihn in der genauen Erfüllung aller Mönchsregeln einführt und bekräftigt. Der ältere Mönch wird in der Krmcija [Nomokanon] als Diensthalter<sup>10</sup> bezeichnet, während im großen Euchologion (79. Regel) der Begriff приимецъ (ἀνάδοχος, Pate) angegeben wird, so wie der Taufpate die christliche Erziehung des Patenkindes übernimmt.<sup>11</sup> – Diese Regelung sieht auch entsprechende Strafen vor, falls man anderweitig handelt. So wird derjenige vom Amt abgesetzt, der jemanden entgegen den Regelungen [Kanones] in den Mönchsstand aufnimmt. Der gesetzeswidrig in den Mönchsstand aufgenommene soll in ein anderes Kloster als Novize eingewiesen werden.

### **Kommentar von Atanasije Jevtić:**

Während der 1. Kanon die Frage der inkorrekten Gründung und Führung eines Kloster klärt, befasst sich dieser 2. Kanon mit der Frage der inkorrekten Mönchsweihe einiger Mönche (oder Nonnen, welche nicht erwähnt werden, da in der Zeit des Ikonoklasmus, wie auch bei uns (Serben) in der Zeit des türkischen Jochs, der weibliche Mönchsstand fast ganz verschwunden war) ohne geistlichen Vater, ohne Kloster und ohne den Segen des zuständigen Bischofs. Dadurch entsteht ein zweifacher Schaden, denn dort wo es keinen Segen Gottes gibt, wirkt die protzige Eigensinnigkeit eingebildeter Hochstapler).

---

<sup>9</sup> Basilii M. Sermo asecticus, cap. 3. (Ed. Migne).

<sup>10</sup> Сп. Изд. I., 218 об.

<sup>11</sup> Изд. Павлова, стр. 94.

### **Kanon 3: Über denjenigen, der ihm untergeordnete Mönche vernachlässigt**

*Es ist entschieden worden auch jenes Übel zu beseitigen, auf welches meist keine Acht gegeben wird. Wenn der Vorsteher eines Klosters nicht mit großer Sorgfalt einen ihm anvertrauten und untergeordneten Mönch welcher geflohen ist, nachdem er gefunden wurde, nicht aufnimmt bzw. sich nicht intensiv darum bemüht durch eine entsprechende und ihm angepasste Vorgehensweise (=Oikonomia) mit Medizin jenes wiederaufrechterhält, was erkrankt ist, dann wird dieser – so die heilige Synode – der zeitlichen Exkommunikation unterworfen. Denn wenn jemand, der die Sorge über vernunftlosen Tieren trägt hat und diese vernachlässigt nicht unbestraft bleibt, wie kann dann derjenige, welcher der pastoralen Leitung der Herde Christi anvertraut worden ist und aus Lässigkeit und Trägheit ihre Rettung gefährdet, keine Bestrafung für sein Wagnis erhalten?*

Kanonkonkordanz

Dr. Dr. Anargyros Anapliotis: 4. Ökum. 4; 7 Ökum. 19, 21.

Nikodim Milaš: IV. ökum. 4; Trull. 46; VII. ökum. 21; Karth. 80; Prim.-Sec. 2, 4.

Atanasije Jevtić: IV. ökum. 4; Trull. 46; VII. ökum. 21; Karth. 80; Prim.-Sec. 2, 4.

---

#### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Mit dieser Regelung wurden die Vorschriften der can. 46. Quin und can. 21. VII. ökum. wiederholt. In dieser Regelung ist auch eine Strafe für den Abt vorgeschrieben, welcher sich nicht darum kümmert, einen Mönch, welcher weggerannt ist, zurück zu bringen – solch ein Abt soll ausgeschlossen (ἀφορισμῶ) werden. Sowohl das Pidalion als auch die offizielle Kanonsammlung der russischen Kirche (Книга Правиль) fügen hinzu, dass die zeitweilige Exkommunikation auch für den Mönch vorgesehen ist, welcher aus dem Kloster geflohen ist, weil dieser nicht ins Kloster zurück möchte. Dieser Zusatz ist in der Athener Syntagma nicht zu finden, jedoch wird solch eine Strafe in der Syntagma (aber auch in anderen Kanonsammlungen) im nächsten Kanon dieser Synode bestimmt.

#### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Der Kanon 21 der siebten ökumenischen Synode verbietet es den Mönchen das Kloster zu verlassen. Der 80. Kanon von Karthago verurteilt den Bischof, welcher einen entflohenen Mönch in sein Kloster aufnimmt. Dieser 3. Kanon jedoch spricht nicht über solche, sondern über die Verantwortung des Abtes für jeden seiner Mönche, besonders für Mönche, welche die Gewohnheit haben, aus dem Kloster zu gehen, d.h. umherzuirren. Der heilige Simenon der neue Theologe ist zu den weggelaufenen Mönchen gegangen, um sie um Verzeihung zu bitten und dabei eine Proskynese vor Ihnen machte, obwohl sie durch ihr eigenes Verschulden weggelaufen sind. Auf diese Weise aber hat er viele ins Kloster zurückbringen können. Heute, leider, denken einige Äbte, und besonders einige Äbtissinnen, dass sie „unfehlbar“ seien und dass sie nicht im geringsten verantwortlich seien für das Verlassen der Mönche/Nonnen aus dem Kloster (die nicht den Mönchstand an sich verlassen haben, sondern den betreffenden Abt/Äbtissin). – Aus dem letzten Satz wird die Ansicht der Konzilsväter evident, dass die Mönche/Kloster – Gemeinde/Herde Christi sind, wie es auch jede Gemeinde und ein jedes Bistum ist. Deshalb ist das Kloster – wie eine besondere Gemeinde innerhalb des Bistums zu sehen.

### **Kanon 4: Über diejenigen, die ihre Klöster verlassen haben und nicht zurückgekommen sind**

*In vielerlei Hinsicht hat sich das Böse darum bemüht dem frommen Mönchtum Schande zuzufügen. Dabei fand das Böse viel Wohlgefallen und Unterstützung während der vorherigen Häresie. Denn nachdem die Mönche ihre Klöster, durch den Druck der machtergreifenden Häresie verlassen hatten, siedelten sich einige in nahegelegene Klöster, andere aber fanden Zuflucht in Unterkünften weltlicher Menschen. Was die Mönche einst aus Frömmigkeit taten, wodurch sie großes Ansehen genossen, wandelte später in einen absurden Brauch, welcher sie nun lächerlich erscheinen lässt. Denn nun, wo sich die Orthodoxie von kirchlichen Irrlehren befreit und ausgedehnt hat, fliehen weiterhin einige Mönche aus ihren Klöstern und verbreiten sich wie ein unkontrollierter Fluss an verschiedensten Orten, wodurch sie ihren Klöstern Unannehmlichkeiten, aber auch sich selbst Unordnung und Schaden zufügen. Um diese Begierden aufzuhalten und ihren weiteren Andrang abzuwehren, hat das heilige Konzil festgelegt, dass wenn ein Mönch aus seinem Kloster flieht und in ein anderes übersiedelt oder in einem weltlichen Ort untertaucht, sowohl der Betroffene, als auch derjenige der ihn empfängt, exkommuniziert werden, bis der Flüchtige nicht zum Kloster zurückgekehrt ist, aus welchem er gesetzeswidrig geflohen ist. Sollte es jedoch der Ortsbischof wünschen einen Mönch, welcher sich durch Frömmigkeit und anständiger Lebensführung kennzeichnet, in ein anderes Kloster zu verlegen, mit dem Ziel dieses Kloster auszustatten, oder er es probieren sollte, sie sogar in ein weltliches Haus zu schicken, um das Seelenheil der Bewohner zu bewirken, oder es als passend ansehen sollte, sie an anderer Stelle einzusetzen, dann soll diese Vorgehensweise weder die Mönche noch diejenigen, die sie empfangen, strafbar machen.*

Kanonkonkordanz

Dr. Dr. Anargyros Anapliotis: 4. ökum. 4; 7. ökum. 13, 19, 21.

Nikodim Milaš: IV. ökum. 4, 23; Trull. 23, 41; VII. ökum. 13, 21; Karth. 80; Prim.-Sec. 2, 3, 6.

Atanasije Jevtić: IV. ökum. 4, 23; Trull. 23, 41; VII. ökum. 13, 21; Karth. 80; Prim.-Sec. 2, 3, 6.

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Der Anlass für die Unruhen innerhalb des Mönchtums welche der Kanon anspricht, ist auch im can. 13. VII. ökum. erwähnt. Es handelt sich dabei um den Ikonoklasmus. Diese Regelung spricht hauptsächlich über den gleichen Tatbestand wie die vorherige Regelung, wonach sowohl jener Mönch mit dem Ausschluss (ἀφορισμένος εἶη) bestraft wird, welcher sein Kloster verlässt, als auch derjenige, der so einen Mönch bei sich aufnimmt; gemäß can. 23. Quin.<sup>12</sup> soll solch ein Mönch, der nicht in sein Kloster zurück möchte, vom Rechtsbeistand (Ekdikos) der betreffenden Kirche mit Gewalt aus der Stadt und in das Kloster zurückgebracht werden.

Sehr wichtig ist die Vorschrift, welche die Schlussfolgerung dieser Regelung beinhaltet. Nach den Regelungen (vgl. die parallelen Regelungen zu dieser) muss jeder Mönch stets in seinem Kloster bleiben; die Ausnahme wird in der Schlussfolgerung dieser Regelung aufgeführt, es wird nämlich erwähnt, dass durch die Vollmacht des Bischofs, jedoch erst nach seiner Einschätzung, ein Mönch auch außerhalb seines Klosters leben und außerklösterliche Dienste wahrnehmen kann. Dies wurde bereits im Kommentar zum can 4, IV. ökum. erwähnt. Balsamon spricht in seiner Auslegung zu dieser konstantinopolitanischen Regelung ausführlich über diese Vollmacht des Bischofs. Er schließt seine Auslegung mit dem Kommentar ab, dass die Mönche mit der Erlaubnis des Bischofs und nach seiner Einschätzung (κατὰ προτροπὴν καὶ δοκιμασίαν ἐπισκοπικὴν) jeglichen außerklösterlichen Dienst wahrnehmen kann, unabhängig davon, um was für einen Dienst es sich handelt (οἷα καὶ ἂν ᾧσιν).<sup>13</sup>

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

---

<sup>12</sup> Hier ist wahrscheinlich ein Druckfehler unterlaufen, denn eigentlich wird hier der Kanon 23 der IV. ökum. Synode zitiert. (Anmerkung des Übersetzters)

<sup>13</sup> Athener Syntagma II, 662

Der 4. Kanon, welcher das Übel des Ikonoklasmus für die Kirche und das Mönchtum in vollem Maße darlegt, als nämlich die Mönche und Klöster wahrhaftig den Druck der Verfolgung ertragen mussten und sie in der Orthodoxie standhaft bleiben mussten, verweist auf folgenden Missbrauch: Als einige Mönche im Kampf für die Wahrheit, Freiheit und Mut, wie wahre und mutige, zudem aber bescheidene und uneigennützig Kämpfer nicht standhaft geblieben sind, sondern vielmehr ihre Freiheit in Ausschweifungen verwandelt haben. Aus diesem Grund will die Synode sie zur normalen mönchischen Demut und Gehorsam zurückführen. Der vorrangige 3. Kanon ergänzt mit einem Ausgleich, dass der Bischof mit der Vollmacht ausgestattet ist fromme Mönche noch vor der vorgesehenen Zeit dort einsetzt wo sie für die anderen zum Erreichen des Heils verhelfen können.

### **Kanon 5: Über die Probezeit der Mönche (Noviziat)**

*Wir finden, dass eine unbedachte und ungeprüfte Entsagung der Welt dem Mönchtum in hohem Ausmaß schadet. Denn einige stürzen sich unüberlegt in das Leben der Einsamkeit und während sie aufgrund der Härte und der Schmerzhaftigkeit (dieser Lebensweise) die Askese vernachlässigen, fallen sie elendig in ein fleischliebendes und lustergebenes Leben zurück. Das heilige Konzil hat deshalb festgelegt, dass niemand als würdig für die Mönchsweihe erklärt werden soll, bevor er nicht als Prüfling (Novize) nach Ablauf von drei Jahren bewiesen hat geeignet und würdig für eine solche Lebensweise zu sein. Das Konzil verweist darauf dies in jedem Falle als Regel zu bewahren. Es sei denn, jemand erleidet an einer schweren Krankheit die dazu zwingt, die Dauer der Erprobung zu kürzen, oder ein Mann erweist sich als so fromm, dass er ein monastisches Leben sogar in einem weltlichen Habit führt. Für einen solchen ist dann ein Zeitraum von sechs Monaten für eine sorgfältige Prüfung ausreichend. Sollte irgendjemand dem zuwider handeln, so soll der Abt seines Amtes enthoben werden, indem er (gezwungen wird), sich selbst wie ein Untergebener zu verhalten; und der Mönch soll einem anderen Kloster übergeben werden, welches die monastische Genauigkeit (Strenge) befolgt.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Trull. 40; Karth. 126; Bas. d. Gr. 18; Prim.-Sec. 2.

Atanasije Jevtić: Trull. 40; Karth. 126; Bas. d. Gr. 18; Prim.-Sec. 2.

---

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Dieser Kanon ist, ebenso wie der 2. Kanon dieser Synode, gegen die unbedachte und voreilige Tonsur in den Mönchstand gerichtet. Einige beabsichtigen es in den (Mönchs-)Stand einzutreten, würden dies aber bereuen und wieder in den Laienstand zurückkehren wollen und somit natürlich Empörung im Volk hervorrufen, sowie das Ansehen des Mönchstandes beschädigen. Um dies zu verhindern, schreibt die Regelung vor, dass man niemanden in den Mönchstand würdigen soll (μηδένα τοῦ μοναχικοῦ καταξιοῦσθαι σχήματος) bis er das *dreijährige Noviziat* (δοκιμασία, probatio, novitatus) im Kloster ausgehalten hat und in dieser Zeit gezeigt hat, dass er beständig in seiner Entscheidung ist, dass er sich dem monastischen Leben hingibt und dass er für den heiligen Stand würdig ist. Eine Ausnahme wird zugelassen, falls der betroffene einer schweren Krankheit verfallen ist, dann steht es dem Abt frei, ihn ohne irgendeine Verschiebung in den Stand aufzunehmen. Gleichsam wird eine Ausnahme gestattet, wenn ein Mann in den Stand eintreten will, der fromm ist und der sein weltliches Leben vorbildhaft geführt hat. Hier ordnet die Regelung an, dass man solch einem Mann die Zeit des Noviziats auf *sechs Monate* verkürzen kann. Handelt ein Abt gegen diese Vorschrift, ordnet die Regelung an, dass man diesen seines Amtes als Abt entziehen und ihn in den Rang der niedrigeren (jüngeren) Mönche eingliedern soll. Der Betroffene, der ohne die vorgeschriebene Zeit des Noviziats die Mönchsweihe empfangen hat, soll in ein anderes Kloster, in dem die monastischen Regelungen streng befolgt werden, versetzt werden.

Balsamon bezieht sich in seiner Auslegung zu diesem Kanon<sup>14</sup> und auch in seinem Traktat<sup>15</sup> περὶ ρασοφόρων<sup>16</sup> auf die Frage über die Kleidung, welche die Novizen (δοκιμαζόμενοι) zu tragen haben. Er führt auf, dass einige Novizen monastische Kleidung während bestimmter Handlungen in der Kirche getragen haben, später aber wenn sie entschieden haben die Mönchsweihe nicht zu empfangen, würden sie die Kleider ausziehen und wieder in der vorherigen weltlichen Kleidung in die Welt zurückkehren. Dies verurteilt Balsamon als eine unratsame Sache, welche zur Erniedrigung des Mönchstandes dient. Daher sagt er, dass während der Zeit des Noviziats der betreffende weiterhin *weltliche Kleidung* tragen soll; wenn aber ein Novize, aus welchen Grund auch immer, die *schwarze Kleidung* (μελανειμονήσαντα) anzieht, darf er nicht mehr zu den Laien zurückkehren, sondern muss verpflichtend die Tonsur empfangen. – Diese Lehre von Balsamon ist in der Kirche aufgenommen worden, und unter anderem lesen wir in der 80. Regelung des Großen Euchologion folgendes: „Искусь (имѣющаго сдѣласться[ж] монахомъ) съ мірскими одеждами долженъ есть быти, а не съ иноческими“<sup>17</sup>.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Nicht vorhanden!

### **Kanon 6: Mönchen ist es nicht erlaubt Eigentum zu haben.**

*Ein Mönch soll kein Eigentum haben. Alles was ihm gehört, gilt es an das Kloster abzutreten. Der selige Lukas sagte über diejenigen, die an Christus glauben und das Mönchsleben zum Ausdruck bringen: „Die Menge derer, die gläubig geworden waren, war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam.“ (Apg 4,32). Deshalb ist denen, die ein monastisches Leben zu führen wünschen, die Erlaubnis gegeben, ihre Besitztümer vorher (d. h. vor der Mönchsweihe) jeglichen Personen ihrer Wahl zu vermachen und ihr Eigentum zu übereignen, soweit das Gesetz es zulässt. Denn, nachdem sie das monastische Leben angetreten haben, übernimmt das Kloster den Besitz von all jenem, was sie mitgebracht haben. Es ist ihnen nicht mehr erlaubt, über ihren Sachen zu verwalten und frei über sie zu verfügen. Wird jemand aber überführt, sich irgendeinen Besitz (widerrechtlich), welches dem Kloster nicht übereignet wurde, anzueignen und sich dieser als Sklave der Leidenschaft zum Eigentum entpuppt, so soll dieses Eigentum vom Abt oder Bischof beschlagnahmt werden, und es soll in der Anwesenheit vieler Personen verkauft werden. Der Erlös davon soll an die Armen und Notleidenden verteilt werden. Denn wer auch nur daran denkt, sich heimlich Eigentum anzueignen, so wie es Ananias tat, für den ist die heilige Synode zur Übereinstimmung gekommen, dass er mit einer angemessenen Strafe gezügelt werden soll. Ferner versteht es sich von selbst, dass diejenigen Regeln, die von dem heiligen Konzil in Bezug auf Männer erlassen wurden, auch für Frauen gelten sollen, welche ebenfalls im Mönchsstand sind.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 40; IV.ökum. 22; Trull. 35; VII.ökum. 19; Ant. 24; Karth. 22, 26, 81; Prim.-Sec. 4.  
Atanasije Jevtić: Apost. 40; IV.ökum.22; Trull. 35; VII.ökum. 19; Ant. 24; Karth. 22, 26, 81; Prim.-Sec. 4.

---

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

---

<sup>14</sup> Athener Syntagma II, 665

<sup>15</sup> Milaš benutzt hier den Bezeichnung Artikel, jedoch finde ich die Bezeichnung Traktat besser. (Anmerkung des Übersetzers)

<sup>16</sup> Athender Syntagma IV, 497 f.

<sup>17</sup> Изд. Павлова, стр. 92

Unter den Gelübden, welche jeder Mönch zum Eintritt in den Stand ablegt, ist eines davon das Gelübde der Armut [Besitzlosigkeit]. Basileios der Große ordnet in seinen Mönchsregeln an, dass kein Mönch etwas Eigenes besitzen darf. Diese Vorschrift begründet er mittels der Heiligen Schrift (Apg 4, 32).<sup>18</sup> Dieser Kanon wiederholt die Vorschrift des Basileios und führt sie weiter. Er ordnet nämlich an, dass es dem Betreffenden frei zusteht, vor der Mönchsweihe über seinen privaten Besitz zu verfügen, indem er ihn abtritt an wen er möchte, jedoch nur, wenn es eine Person ist, welche die Hinterlassenschaft dem Gesetze nach annehmen darf (Karth. 22, 81). Tut dies der Betroffene nicht, so verliert er das Recht, seinen Besitz an einen anderen abzutreten und der Besitz wird zum Eigentum des Klosters. Wenn jedoch ein Mönch sein privates Eigentum, seinen vorherigen Besitz oder einen Teil davon behalten möchte, wird in diesen Fall der Bischof oder der Abt ihm dieses entziehen und verkaufen. Der Ertrag des Verkaufs wird unter den Armen verteilt; behält der aber Mönch etwas von dem (Besitz) geheim für sich, so soll er mit einer angemessenen Strafe gemäß der 13. Regel über die monastischen Epetimien bestraft werden, die vom Basileios des Großen vorgeschrieben ist und den Ausschluss aus der Gemeinschaft vorsieht.<sup>19</sup>

Am Ende dieser Regelung gibt es eine Anmerkung, dass alles, was diese Synode bezüglich der *Mönche* ( Kanones 2 – 6) vorgeschrieben und angeordnet hat im gleichen Sinne auch für die *Nonnen* gelten soll. Diese Regelung spricht im Allgemeinen über eine Person, die etwas in der Welt besitzt und dennoch in den Mönchstand tritt. Es wird aber nirgends angesprochen, dass die Person 1) Kinder oder Eltern haben könnte, und 2), dass dieselbe Person etwas erben könnte, nachdem sie bereits in den Mönchstand eingetreten ist. Zum ersteren gibt es Anordnungen aus dem Staatsrecht, welche diese Regelung annimmt und anerkennt, zum zweiten wurde eine Anordnung in einer späteren Synode herausgegeben.

Für denjenigen, die in den Mönchstand eintreten möchte und noch lebende Kinder hat, ordnet die 123. Novelle von Justinian an, dass sein Besitz unter den Kindern aufgeteilt werden soll und der Teil, der nach der Aufteilung übrig bleibt, das Kloster übernehmen soll; wenn aber der Betroffene seinen ganzen Besitz unter seinen Kindern aufteilen möchte, so muss er sich in diesem Fall mit seinen Kindern gleichsetzen setzen; woraufhin sein Teil in das Eigentum des Klosters übergeht.<sup>20</sup> Dies gilt auch für die Eltern der Person, die in den Mönchstand tritt.<sup>21</sup> – Bezüglich der Frage, was im Falle das einem Mönch etwas vererbt wird, hat Kaiser Leon der Philosoph (886 – 912) durch eine besondere Novelle angeordnet, dass Mönche, die etwas bekommen, nachdem sie den Mönchshabit empfangen haben (μετὰ τὸ ὑπελθεῖν τὴν μοναδικὴν πολιτείαν), darüber verfügen können, wie sie es für richtig halten (εἶναι αὐτοὺς περὶ τῶν ὕστερον προσκεκτημένων κυρίου καθὼς προαιροῦντο πάντα διοικεῖν). Dies gilt sowohl für Mönche, bei der Mönchstonsur ihren Besitz überlassen haben, als auch für solche, die während der Tonsur keinen Besitz hatten und somit dem Kloster nichts zu überlassen hatten (αὐτοὺς μὲν περὶ τοῦ διμοίρου ἔχειν ὀρίζειν ἄδειαν), jedoch soll ein Drittel des nun Vererbten in den Besitz des Klosters fallen<sup>22</sup>. Michael Attaleiates führt diese Novelle in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts verbindlich für alle in seinem Werk Ποίημα νομικόν ein, welches nach der Anordnung des Kaisers Michael VII. Dukas zusammengestellt wurde.<sup>23</sup> Die gleiche Novelle führt auch Balsamon in seinem Kommentar zu diesem Kanon an.<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> Die Kurzen Regeln, Regel (Frage) 85. (Ed. Migne)

<sup>19</sup> Ed. Migne

<sup>20</sup> Nov. 123. C. 38. siehe Nomokanon Kapitel 48, Titel 24, 2. 3. (serbische Auflage II. 126)

<sup>21</sup> Balsamon sein Kommentar II, 670. Vgl. Syntagma von Blastares M, 15 (A. c. VI, 396).

<sup>22</sup> Nov. 5. Zachariae, Jus. gr.-rom. III., 73 – 76.

<sup>23</sup> Leunclav., Jus. gr.-rom. II, 79

<sup>24</sup> Athener Syntagma II. 672. – Diese Frage wurde in einigen Staaten durch besondere Gesetzgebungen standardisiert. Für Österreich gibt es ein Dekret der Hofkanzlei vom 07. Juli 1825, herausgegeben aufgrund eines kaiserlichen Entscheids vom 27. Juni desselben Jahres. In diesem Dekret geht es um die klösterliche Disziplin; so steht unter anderem in Punkt 9: „Kein in der Kommunität lebender Ordensgeistlicher soll ein Separat-Vermögen besitzen, wovon nur denjenigen eine Ausnahme gestattet wird, welche sich von ihren Klöstern entfernt haben, oder sich sonst in einer anderen Anstalt befinden, und in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen.“ Franz I. politische Gesetze und Verordnungen (Wien, 1829), Bd. LV. S. 130. Nach diesem Gesetz haben also auch die orthodoxen Mönche in Österreich, welche mit der Erlaubnis ihres Bischofs einen Dienst außerhalb des Klosters leisten oder als Professoren in einer öffentlichen Schule oder überhaupt einen öffentlichen Dienst leisten und

## **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Es ist interessant zu bemerken, dass der heilige Kanon das Mönchtum mit der ersten christlichen Gemeinschaft in Jerusalem gleichstellt, welche „das mönchische **Leben** zum Ausdruck bringt“ - τὴν πολιτείαν. Mit diesem Begriff charakterisiert der Apostel Paulus alle Christen, die gesamte Kirche: „unsere Heimat (Bürgerrecht) - τὸ πολίτευμα – ist aber im Himmel, aus welchem wir auch den Heiland, unseren Herrn Jesus Christus erwarten“.<sup>25</sup> Der Ausdruck politeia, politeuma kann man auch mit dem Begriff „Bürgerrechten“ übersetzt werden (Gavrilo Venclović hat dies mit »leben« (als Verb) übersetzt), denn was könnte für wahre Christen und Mönche selbstverständlicher sein, als dass sie Bürger des himmlischen Königreiches werden, welche, gleich dem Apostel, „nichts, aber doch alles haben“. Sie besitzen nämlich den Glauben, die Hoffnung und die Liebe Christi, wodurch sie auch „teilhaftig an Christus“ (μέτοχοι τοῦ Χριστοῦ = Seine *Aktionäre*, *Teilhaber*, **Teilnehmer** an Ihm und alles von Ihm – Gottmenschliches und Ewiges (II. Kor 6, 10. 5,14; Hebr 3, 6. 14; I. Kor 13, 13; Röm 8, 39) werden.

### **Kanon 7: Dass ein Bischof kein eigenes Kloster zum Schaden der Diözese errichtet**

*Wir sehen, dass die Anzahl der Diözesen abnimmt und dass sie Gefahr laufen, vollkommen unterzugehen, da ihre Vorsteher (προεσθηκότες = Bischöfe) all ihre Aufmerksamkeit und Bemühungen in die Erbauung neuer Klöster investieren und so die Diözesen untergraben, indem sie überlegen, wie sie die Einnahmen (dieser Klöster) für sich beanspruchen können, und indem sie sich nur um die Vermehrung solcher (Klöster) bemühen. Deswegen schreibt die Heilige Synode vor, dass kein Bischof mehr für sich (ἴδιον=seins) ein Kloster zum Schaden seiner Diözese neu errichten darf. Wenn man aber jemand ertappt wird, so soll er der entsprechenden Bestrafung unterzogen werden und das neu erbaute Kloster von ihm, da es von Anfang an kein Recht als Kloster bekommen hat, als Eigentum der Diözese bestätigt werden. Denn nichts von denjenigen Dingen, die willkürlich und gesetzeswidrig entstanden sind, kann eine Bevorzugung vor denjenigen (Dingen), die kanonisch entstanden sind, bekommen.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 38; IV. ökum. 26; VII. ökum. 11, 12; Anky. 15; Gangr. 7; Ant. 24, 25; Karth. 26, 33; Teoph. v. Alexnd. 10; Kyrill v. Alexand. 2.

Atanasije Jevtić: Apost. 38; IV. ökum. 26; VII. ökum. 11, 12; Anky. 15; Gangr. 7; Ant. 24, 25; Karth. 26, 33; Teoph. v. Alexnd. 10; Kyrill v. Alexand. 2.

---

## **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Viele Regelungen ordnen dem Bischof an, dass er das Eigentum der Kirche unversehrt bewahren muss, für welche er eingesetzt wurde (Apost. 38 und andere parallele Regelungen/Kanones). In dieser Regelung spricht man besonders über die Episkopie bzw. über die Kathedrale – bischöfliche Kirche und Haus, in welcher der Bischof gewohnt hat. Aus den Einnahmen dieses Eigentums wurde die Kirche mit

---

imstande sind, sich selbst von den Einkommen dieses außerklösterlichen Dienstes zu finanzieren, das Recht, ihr eigenes Vermögen zu besitzen; und konsequent haben sie das Recht mit ihrem Vermögen, welches sie unabhängig vom Kloster erworben haben, nach bestem Wissen zu verwalten, sei es für den Lebensunterhalt, oder bzgl. des Erbes. Natürlich muss man sich die kanonischen Verordnungen über die Beziehung zu ihren Kloster immer vor Augen halten, in welchen sie die Tonsur empfangen haben. Es gibt kein besonderes Gesetz für den Fall, dass solch ein Mönch ohne Testament (ohne einen Erben zu ernennen) stirbt, man also nicht weiß, an wen das Vermögen, welches dieser Mönch außerhalb des Klosters erworben hat, übergehen soll. In solch einem Fall könnte die Hofanweisung vom 21. April 1786 (J. G. S. 542) gelten, nach welcher ein Teil dieses Vermögens an die Armen, der andere Teil an die Verwandten des Verstorbenen und der dritte Teil an die betreffende Kirche oder das Kloster verteilt werden soll. Unter anderem soll in einem solchen Fall an erster Stelle die Stimme maßgebend sein, mit welcher Erlaubnis der betroffene Mönch einen außerklösterlichen Dienst angenommen hat, wie auch die kanonischen Vorschriften über die allgemeine Beziehung des Mönchen mit dem Kloster, wo er als Mitbruder gilt.

<sup>25</sup> Philpp 3, 20. *Nestle – Aland*, Novum Testamentum Graece, griechisch – deutsch, 28. Auflage 2013

dem nötigen versorgt und der Bischof unterhalten. Diese Einnahmen wurden von einigen Bischöfen nicht für die Bedürfnisse der Episkopie gebraucht, sondern für das Erbauen besonderer Gebäude für sich; diese Gebäude haben sie dann Klöster bezeichnet. Aufgrund solcher Vergehen ist diese Regelung herausgegeben worden, welche vorschreibt, dass jeder Bischof, der es sich erlaubt, zum Schaden der Episkopie ein Kloster zu erbauen, einer angemessenen Bestrafung zu unterziehen ist; da aber solche Klöster unkanonisch errichtet wurden, sollen sie auch nicht als Klöster anerkannt werden, sondern sollen der Episkopie zugeschrieben werden und in ihr Eigentum der übergehen.

### **Kommentar von Atanasije Jevtić:**

Offensichtlich ist in dem Kanon vielmehr die Rede von einem eigenem/privatem Kloster des Bischofs, von welchem er die Einnahmen für sich selbst einnimmt, als von einem Kloster, welches die Episkopie für die Bedürfnisse ihrer Mönche/Nonnen errichtet hatte. Es ist nicht einmal die Rede von der Renovierung eines verlassenen Klosters – welches bereits im Besitz der Episkopie ist – sondern über neuerrichtete (was 3 Formulierungen zeigen: neourga, neorgin, neurgithen). Nach Zonaras und Balsamon gaben die betroffenen Bischöfe die Einnahmen der Episkopie für die Errichtung eines neuen Klosters aus, damit sie ihre eigenen Einnahmen, welche sie sowieso nicht für Zwecke der Episkopie verbrauchten, vergrößert werden! Balsamon fügt noch hinzu, dass es nicht ehrenvoll sei, über die Heiligen Väter so zu urteilen, als würden sie die Errichtung von einem neuen Kloster „für die Herrlichkeit Gottes und der Errettung unserer Seelen“ verbieten, sondern nur solch eines, welches der Episkopie schadet (in materieller Hinsicht). Er nennt als Beispiel, dass der Vorsitzende dieser Synode (im Jahre 861) selbst, der Heilige Photios, „das Kloster von Manuel fast von Grund auf erneuert hat, in welchem man auch heute noch die Schönheit und Größe sehen kann“ (Σύνταγμα 2, 675; PG 137, 1041). Weiter führt er die Worte des Heiligen Johannes Chrysostomos an (im Kommentar zum Matthäusevangelium): Dass es besser ist, eine Gabe den Armen zu spenden als der Kirche=Kirchengebäude! Und weiter: Wenn jemand der Kirche spenden will, soll man ihn nicht daran hindern, dass sie diese zugunsten der Armen geben. Genauso fügt er hinzu: Dass man das Spenden an die Armen den Erneuerungen von Kirchengebäuden vorziehen soll. Auf jeden Fall glauben wir, dass dieser Heilige Kanon auch heute eine gute Erinnerung für diejenigen Bischöfe ist, welchen Klöster wichtiger sind und größeren Stellenwert als die Gemeinden und allgemein die Episkopie, welche als lebendiges Glied der Kirche und des Volkes Gottes zählen.

### **Kanon 8: Über diejenigen, die sich ohne das Vorliegen einer Krankheit selbst kastrieren**

*Der göttliche und heilige Kanon der Apostel verurteilt diejenigen, die sich selbst kastrieren als Selbstmörder; Im Falle, dass es ein Priester ist, wird er seines Amtes enthoben. Sind es Laien, werden sie von der Priesterweihe ausgeschlossen. Somit wird klar, dass jemand, der sich selbst kastriert, ein Selbstmörder ist, und derjenige, der einen anderen kastriert, mit Sicherheit ein Mörder ist. Man könnte eine solche Person zu Recht als Mörder betrachten, welche sowohl die Schöpfung als auch sich selbst beleidigt. Deshalb hat das heilige Konzil festgelegt, dass ein Bischof oder Presbyter oder Diakon seines Amtes enthoben wird, sollte er jemanden entweder mit eigenen Händen kastriert haben, oder er jemandem Anweisungen dafür gab; ist der Täter aber Laie, soll er exkommuniziert werden. Es sei denn, dass er wegen dem Befall einer Krankheit gezwungen sein sollte, den Leidenden zu operieren. Denn genau wie das erste Konzil, gehalten in Nizäa, diejenigen nicht bestraft, die auf Grund einer Krankheit operiert worden sind, hatten sie doch eine Krankheit, so verurteilen auch wir keine Priester, die anordnen, erkrankte Männer zu kastrieren, noch verurteilen wir Laien, wenn sie die Operation mit ihren eigenen Händen durchführen. Denn wir erachten dies als eine Behandlung der Krankheit, aber nicht als Unterminierung der Schöpfung oder als eine Beleidigung ihrer.*

Kanonkonkordanz

Dr. Dr. Anargyros Anapliotis: Apost. 21, 22, 23, 24, 27; 1. ökum. 1.

Nikodim Milaš: Apost. 22, 23, 24; I. ökum. 1

---

**Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Nicht vorhanden

**Kommentar von Atanasije Jevtić:**

Nicht vorhanden

**Kanon 9: Über diejenigen Presbyter, die unmittelbar oder mittelbar in einer Prügelei verwickelt sind**

*Da der apostolische und göttliche Kanon (Apost. 27) Presbyter der Absetzung unterwirft, welche versuchen Gläubige zu schlagen, weil sie gesündigt haben oder Ungläubige, weil sie Unrecht getan haben, versuchen es einige, um ihr Groll zu befriedigen, das apostolische Gebot zu verdrehen. Sie fassen den Kanon daher so auf, dass sich dieser nur an diejenigen richtet, die mit ihrer eigenen Hand schlagen, obwohl der Kanon so was nicht vorzeigt, noch erlaubt es der gesunde Verstand diesen so aufzufassen. Tatsächlich wäre es vergeblich jemanden abzusetzen der drei- oder viermal eigenhändig geprügelt hat, stattdessen aber denjenigen ungestraft lässt, welcher es erlaubt auf Befehl zu prügeln und die Strafe sogar bis zum Tod erhöht. Da der Kanon das Prügeln im Allgemeinen bestraft, so bestätigen auch wir dasselbe. Denn der Geistliche soll den Sünder mit Unterweisungen und Ratschlägen und kirchlichen Epitimien erziehen (παιδαγωγεῖν), nicht aber mit Peitschen und Schlägen die menschlichen Leiber angreifen. Wenn aber einige vollkommen Ungehorsam sind und der Vernunft der Epitimien nicht folgen, hindert den Geistlichen niemand daran diese durch die Berufung der lokalen Leitung zur Vernunft (σωφρονίζεσθαι) zu bringen. Denn auch der fünfte Kanon der Synode von Antiochia hat angeordnet dass die Stifter von Unruhen und Aufständen in der Kirche durch die Hand von außen (der staatlichen Behörden) zur Ordnung zurückgeführt werden.*

Kanonkonordanz

Nikodim Milaš: Apost. 27; Ant. 5; Bas. d. Gr. 55.

Atanasije Jevtić: Apost. 27; Ant. 5; Bas. d. Gr. 55.

---

**Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

In der Erläuterung der 27. apostolischen Regelung haben wir gesehen, dass eine geistliche Person niemanden schlagen darf, was ebenfalls eine Verordnung des Neuen Testaments ist. Das Buch über die priesterlichen Pflichten (§61)<sup>26</sup> führt die Worte des Chrysostomos an, wo er in seinem Kommentar zum Titusbrief folgendes schreibt: „Der Lehrer ist ein Arzt der Seelen; aber ein Arzt tritt nicht gewalttätig auf, sondern er heilt und pflegt denjenigen, dem eine Gewalttat zugefügt worden ist“.<sup>27</sup> Wie wir in dieser Regelung gesehen haben, wollten einige die Anordnung der 27. apostolischen Regelung anders auffassen, deshalb haben einige behauptet, dass diese Regelung nur gegen diejenigen herausgegeben worden ist, die eigenhändig andere schlagen/verprügeln. Die Regelung spricht aber nicht davon, dass es verboten sei, dass Priester jemanden zum Schlagen anheuern. So wollten die Geistlichen sich der Strafe entziehen, die in der apostolischen Regelung verordnet ist, und dabei zugleich ihren Zorn und ihre Leidenschaft für Gewalt befriedigen. Gegen solche Personen ist diese Regelung herausgegeben worden und sie verbietet es, indem den Geistlichen mit der Absetzung vom Amt gedroht wird, andere weder

---

<sup>26</sup> Hier verweist Milaš wahrscheinlich auf sein Kirchenrecht

<sup>27</sup> Johannes Chrysostomos, Homilien über den Brief an Titus, II. Homilie 2, in Bibliothek der Kirchenväter: <https://www.unifr.ch/bkv/kapitel4493-1.htm>

eigenhändig, noch durch Bedienung anderer zu verprügeln/schlagen. Hat jemand gesündigt, so schreibt die Regelung vor, wie der Presbyter vorzugehen hat; Wenn die moralischen Mittel und die geistlichen Strafen nicht helfen, soll man den betreffenden Sünder den staatlichen Behörden ausliefern, welche ihn dann bestraft. Der Presbyter darf aber niemals, weder von sich aus, noch indem er andere dazu anstiftet, einen Gläubigen schlagen.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Balsamon führt an, dass es zu seiner Zeit (12. Jh.) Lehrer der weltlichen Wissenschaften, welche auch Presbyter sein konnten, erlaubt war, unruhige Schüler gemäßigt zu schlagen, jedoch nicht aus Notwehr (!) oder aus Zorn oder Wahnsinn, denn das ist strafbar. Genauso waren Prügel durch den Entschluss des Richters (Protediktos) erlaubt. Interessant ist es, dass weder der Kanon, noch die Kanonisten, die Weisung des weisen Salomons (Sprüche Salomons 13, 24; 29, 15. 17) erwähnen.

### **Kanon 10: Über diejenigen, die die heiligen Gerätschaften für ihre eigenen Dienste benutzen/missbrauchen**

*Wer sich den Leidenschaften hingeeben hat, fürchtet sich der Bestrafungen durch die heiligen Kanones nicht, vielmehr provoziert er sie und auslacht sie aus. Sie verdrehen diese (sc. Kanones) und verfälschen ihren Inhalt nach ihrem Willen, sodass nach den Worten Gregorios des Theologen (Homilie 22,7?), durch die Leidenschaften (τῆ φιλοτιμία τῆς ἐμπαθείας = leidenschaftliche Ambitionen) nicht nur das Böse ohne Konsequenzen bleibt, sondern es sogar als göttlich angesehen wird. Denn der apostolische Kanon (73) besagt: „Gerätschaften aus Gold oder Silber, welche Gott geweiht sind, oder Leinengewände, soll niemand zum häuslichen Gebrauch an sich eignen, denn das ist rechtswidrig. Wenn jemand dabei überführt wird, so soll er mit einer Exkommunikation bestraft werden“.<sup>28</sup> So führen sie als Rechtfertigung für ihre Gesetzlosigkeit an, dass derjenige nicht der Exkommunikation würdig ist, der die ehrenvolle Tischdecke des Altars in ein eigenes Gewand oder ein anderes Kleidungsstück umnähen lässt, oder gar den Heiligen Kelch - Oh [welch] Gottlosigkeit!<sup>29</sup> – oder den heiligen Diskos, oder ähnliches für den eigenen Gebrauch entwenden, oder missbrauchen. Sie meinen nämlich, der Kanon schreibe vor, dass diejenigen die so etwas tun exkommuniziert, nicht aber abgesetzt werden sollen. Doch wer kann solch einen Missbrauch und solch eine Gottlosigkeit dulden?! Der Kanon unterzieht jemanden der Exkommunikation, der die geweihten Gerätschaften auch nur zum Gebrauch nimmt, und nicht nur diejenigen, der diese durch vollkommene Enteignung für sich beansprucht. Sie aber (Geistliche, die den Inhalt des Kanones verfälschen) befreien sogar diejenigen von der Absetzung, welche das Allerheiligste frevelhaft stehlen, oder die ehrenvollen Diskose für ihre Mahlzeiten benutzen oder den heiligen Kelch entweihen. Obwohl dies eine öffentliche Entweihung darstellt und es offensichtlich ist, dass diejenigen, die so etwas tun, nicht nur abgesetzt werden sollen, sondern durch diese Übertretung unter die größte Gottlosigkeit fallen. Darum schreibt die heilige Synode vor, dass diejenigen, welche aus Eigennutz den heiligen Kelch, oder Diskos, oder Löffel (für die Kommunion), oder die ehrenvolle Tischdecke (des hl. Altars), oder den sogenannten Aer, oder irgendetwas von den heiligen Gerätschaften oder Kleidungen aus dem Altar für sich beanspruchen oder zu einem unheiligen Gebrauch umfunktionieren, der vollkommenen Absetzung unterzogen werden sollen. Denn eines ist es das Heiligtum zu entweihen, etwas zu stehlen ist jedoch etwas anderes. Diejenigen aber, die für sich oder für andere wegen eines unfrohen Gebrauchs Gerätschaften oder Kleidungen nehmen, die außerhalb des Altares sind, auch diese verurteilt der Kanon und auch wir verurteilen solche. Diejenigen,*

---

<sup>28</sup> Heilige Kanones der heiligen und hochverehrten Apostel. Zusammengestellt, übersetzt und eingeleitet von Anargyros Anapliotis, St. Ottilien 2009, S. 65

<sup>29</sup> Bei Milaš steht: „Oh Gesetzlosigkeit!“

*die diese (Gerätschaften oder Kleidungen) vollkommen für sich beanspruchen, verurteilen wir als Diebe des Heiligtums.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 25, 38, 72, 73; Ant. 25; Grigorios v. Nyssa 8; Kyrill v. Alexandrien 2.

Atanasije Jevtić: Apost. 25, 38, 72, 73; Ant. 25; Grigorios v. Nyssa 8; Kyrill v. Alexandrien 2.

---

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Der 73. Apostolische Kanon, welcher in dieser Regelung (Kanon 10) angeführt wird und nach welchem jeder exkommuniziert (ἀφορισμῶ) werden soll der eine geweihte Sache aus der Kirche zum häuslichen Eigennutz (εἰς οἰκεῖαν χρῆσιν) mitnimmt, wurde von einigen Geistlichen auf ihre eigene Weise aufgefasst, sodass für diejenigen, denen es Recht war geweihte Sachen für ihren eigenen Nutzen oder für außerkirchliche Ziele zu benutzen, gemäß den Worten der 8. Regelung des Grigorios des Theologen<sup>30</sup> das Böse als Gutes betrachtet wurde. Indem sie sich auf jene apostolische Regelung beriefen, haben sie die Täter gerechtfertigt, indem sie hervorhoben, dass man sie nicht absetzen (καθαίρει), sondern nur exkommunizieren (ἀφορισμῶ) soll. Dies beanspruchten sie für diejenigen, welche die Tischdecke des heiligen Tisches in eigene Bekleidung umnähen ließen, den heiligen Kelch für häusliche Getränke gebrauchten oder allgemein irgendeine kirchliche Gerätschaft für sich beanspruchten, ohne einen Unterschied zwischen geistlichen (ἱερὰ καὶ ἅγια πράγματα) und weltlichen Dingen zu machen. Gegen diejenigen, die in ihrer Bosheit den Sinn jener apostolischen Regelung verdreht haben, richtet sich diese Regelung. Diese unterscheidet den Gebrauch einiger kirchlicher Dinge vom Besitz ergreifen dieser Dinge: Letzteres bezeichnet die Regelung als Diebstahl und Enteignung aus der Kirche. Indem sie (sc. Regelung) den Sinn der apostolischen Regelung erläutert und ergänzt, unterzieht sie jeden der vollkommenen Absetzung des Amtes, der diese Dinge für sich beansprucht und sie somit entweicht, denn ein solcher fällt in den Rang eines ἱεροσύλων (sacilegorum) also einen, der das Heiligtum bestiehlt. Solch einen unterzieht die Synode dem Ausschluss, welcher kirchliche Dinge auf eine unheilige Art gebraucht die außerhalb des Altars sind und der äußeren Verschönerung der Kirche dienen. Solche aber, die diese Dinge nicht für sich selbst beanspruchen, kann man nicht im strengen Sinn ἱεροσύλοι nennen.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Der Kanon gibt neben der Unvernünftigkeit des Klerus während der Zeit der ikonoklastischen Häresie, welche den heiligen Gerätschaften und Kleidungen sowie den heiligen Reliquien und Ikonen (praktisch allem außer dem Kreuz und dem Evangelium) jegliche Heiligkeit abgesprochen hat, interessante Informationen aus dem liturgischen Gebrauch der heiligen Gerätschaften und Kleidungen jener Zeit (9. Jh.).

### **Kanon 11: Über Kleriker, die weltliche Dienste annehmen**

*Presbyter oder Diakone, welche sich weltlichen Positionen oder Geschäften oder sogenannte Beaufsichtigungen (κουρατορείας=curationes) in den Häusern weltlicher Leiter annehmen, werden gemäß der göttlichen und heiligen Kanones abgesetzt. Dies bestätigen auch wir und ordnen für die übrigen des Klerus Folgendes an: Wenn jemand von ihnen weltliche Dienste annimmt oder die Beaufsichtigungen in Häusern oder Vorstädten weltlicher Leiter übernimmt, wird er aus dem Klerus ausgeschlossen. Dies gilt gemäß dem wahrhaften und von Christus unserem wahrhaftigen Gott ausgesprochenen Wort: „Niemand kann zwei Herren dienen“ (Mt 6, 24).*

---

<sup>30</sup> Milaš verweist tatsächlich auf den 8. Kanon von Gregor von Nyssa und nicht von Gregor von Nazianz. (Anmerkung des Übersetzers)

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 6, 20, 81, 83; IV. Ökum. 3, 7; VII. Ökum. 10; Karth. 16.

Atanasije Jevtić: Apost. 6, 20, 81, 83; IV. Ökum. 3, 7; VII. Ökum. 10; Karth. 16.

---

#### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Siehe die Erläuterungen/Kommentare zum 81. Apost. Kanon, 3. Kanon der IV. Ökum. Synode und die übrigen parallelen Kanones. Es wird in dieser Regelung nur hinzugefügt, dass auch die niedrigeren Kleriker sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen dürfen, das heißt niemand, der im geistlichen Verzeichnis [Klerikerkatalog] verzeichnet ist.

#### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Über diese Sache sprechen eine Reihe anderer heiligen Kanones (vgl. die unten angeführten).

#### **Kanon 12: Über Kleriker, die in Hauskirchen dienen, jedoch ohne die Erlaubnis des Bischofs**

*Da die sechste heilige und ökumenische Synode (Kanones 31 und 59) diejenigen Kleriker der Absetzung unterzieht, welche die Liturgie oder die Taufe in Gotteshäusern die in einem Haus sind ohne die Einverständnis des Bischofs zelebrieren (λειτουργοῦντας), bestätigen auch wir das gleiche. Denn, wenn die Heilige Kirche das Wort der Wahrheit recht leitet und vertritt (ὀρθοτομούσης καὶ τὸν ἀληθῆ λόγον πρεσβευούση/ὀρθοτομοῦντα τὸν λόγον τῆς ἀληθείας<sup>31</sup> II Tim 2, 15), und bewahrt und belehrt in der ehrenvollen Lebensführung (τῆς πολιτείας= die Lebensführung), wäre es unanständig und unförmlich, denjenigen, die unerzogen und unordentlich leben und sich in die Häuser einschleichen, zu erlauben, ihre (sc. Kirche) Ordnung zu zerstören und sie mit vielen Unruhen und Empörungen zu erfüllen. Deswegen wird jetzt diese heilige und mit göttlichem Zusammenwirken geführte (θεοσυνέργητος) Synode, in Zustimmung mit der heiligen und ökumenischen sechsten Synode, anordnen, dass diejenigen, die in Kirchen zelebrieren, welche sich in Häusern befinden, bestimmt werden, und diese Bestimmung ihr lokaler Bischof trifft. Sollte aber jemand ohne die Zustimmung des Bischofs in diese Häuser hineingehen und vorhaben einen Gottesdienst zu feiern, soll dieser abgesetzt werden; und diejenigen, die an ihrer Kommunion/Gemeinschaft (κοινωνίας) Anteil nehmen, sollen ebenfalls ausgeschlossen werden.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 31; IV. Ökum. 18, 31; Trullo. 31, 34, 59; VII. Ökum. 7, 10; Gangr. 6; Ant. 5; Laod. 58; Karth.12.

Atanasije Jevtić: Apost. 31; IV. Ökum. 18, 31; Trullo. 31, 59; VII. Ökum. 7, 10; Gangr. 6; Ant. 5; Laod. 58; Karth. 12;

---

#### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Vergleiche die Kommentare der 31. apostolischen, 31. trullanischen und den anderen parallelen Regelungen.

---

<sup>31</sup> Der kursive Text ist die originale Zitation aus dem II. Timotheusbrief nach Nestle/Aland.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Auch dieser Kanon zeugt von der unruhigen Situation innerhalb der Kirche während des Ikonoklasmus, wo sie mit Grund oder nur unter einem Vorwand des folgenden beschuldigt wurde: die Kirche halte sich nicht an den wahren Glauben („führt nicht mit dem rechten Wort der Wahrheit“), oder sie wäre in Unmoral versunken. Aus diesem Grund haben einige Kleriker den Gottesdienst in Häusern abgehalten. Die Synode des Heiligen Photios setzt dem jetzt ein Ende und verbietet dies, mit besonderem Augenmerk auf die Anhänger des Ignatios, welche die Kommunion mit dem Patriarchen Photios gemieden haben. Die Synode wird auf dieses Thema, mit neuen Momenten, in den Kanones 13 – 15 (vgl. die dortigen Kommentare) zurückkommen. Es ist interessant zu erwähnen, dass all dies in vielen Dingen den heutigen „Zeloten“ und anderen selbst ernannten „Verteidiger der Orthodoxie“, welche aus ihrer chaotischen „Ekklesiologie“ heraus sogar den heiligen serbischen Patriarchen Pavle und andere Patriarchen und Bischöfe in der Orthodoxie beschuldigen, ähnelt! Dies tun sie, indem sie sich auf die heiligen Kanones berufen, diese an sich selbst messen, dabei gar nicht wissen, was sie da sagen, noch worüber sie Zeugnis ablegen (II Kor 10, 12).

Nicht nur der Presbyter, sondern auch die Gläubigen, die zu solchen Gottesdiensten gehen, werden aus der kirchlichen Communio ausgeschlossen.

### **Kanon 13: Über Kleriker, die sich von ihren Bischöfen abwenden**

*Da der Teufel den Samen des häretischen Korns in der Kirche Christi verstreut hatte und dabei sah, dass derselbe mit dem Schwert des Geistes mit der Wurzel abgeschnitten wurde, ging er einen anderen Weg der Hinterlist (μεθοδείας=Betrug), indem er versuchte, durch die Torheit der Schismatiker den Leib Christi zu teilen. Doch auch diese Verschwörung verhindert diese Heilige Synode mit folgender Anordnung vollkommen: Wenn ein Presbyter oder Diakon seinen Bischof wegen angeblicher Vergehen bereits vor einer synodalen Betrachtung zu diesem Fall verachtet (κατεγνωκῶς=Verurteilung), er die Communio mit ihm zu unterbricht (τῆς αὐτοῦ κοινωνίας) und seinen Namen in den heiligen liturgischen Gebeten, gemäß der Überlieferung der Kirche, nicht commemoriert, so soll dieser der Absetzung unterzogen und ihm jegliche priesterlichen Ehre entzogen werden. Denn, wer in das Amt des Presbyters eingegliedert wurde, für sich aber die Urteilsbefugnis des Metropoliten beansprucht und über seinen Vater und Bischof bereits vor einer Verurteilung selbst schon urteilt, ist weder der Ehre noch des Titels eines Presbyters würdig. Derjenige, der solch einem (Presbyter) folgt, sollen, wenn es Presbyter sind, auch ihrer Ehre entzogen werden; sind es Mönche oder Laien, so sollen sie, bis sie die Beziehung zu den Schismatikern nicht beendet haben und zu ihrem Bischof zurückkehrt sind, vollkommen aus der Kirche ausgeschlossen werden.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost 31; II. Ökum. 6; III. Ökum. 3; IV. Ökum. 18; Trullo 31, 34; Gangr. 6; Sard. 14; Ant. 5; Karth. 10, 11; Prim.-Sec. 14, 15.

Atanasije Jevtić: Apost 31; II. Ökum. 6; III. Ökum. 3; IV. Ökum. 18; Trullo 31, 34; Gangr. 6; Sard. 14; Ant. 5; Karth. 10, 11; Prim.-Sec. 14, 15.

---

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Die Anordnung über die kanonische Gehorsamkeit des Klerus seinem Bischof gegenüber ist in vielen Regelungen enthalten. Angefangen von den apostolischen, bis hin zu denen dieser Synode des IX. Jahrhunderts (vgl. die parallelen Kanones). In vorangegangenen Zeiten haben einige Presbyter ungerechterweise den Bischof beschuldigt, dass er gegen die Frömmigkeit und Gerechtigkeit (ἐν εὐσεβείᾳ καὶ δικαιοσυνῇ) arbeitet. Aus diesem Grund haben sie sich von ihrem Bischof abgespalten und ein Schisma (σχίσμα) beschwört. Diese Presbyter wurden deshalb selbstverständlich, ebenso wie

diejenigen, die auf ihrer Seite stehen, strengen Bestrafungen unterzogen (Apost. 31). Als die unruhigen Presbyter nicht beweisen konnten das ihr Bischof der Häresie verfallen ist und somit ihre Abspaltung und Ungehorsam ihm gegenüber nicht rechtfertigen konnten, suchten sie Gründe für irgendein Vergehen des Bischofs. Ohne dabei auf ein Urteil der Synode abzuwarten, haben sie eigenmächtig die Communio mit ihrem Bischof abgebrochen und aufgehört, gemäß den Vorschriften, seinen Namen bei kirchlichen Gottesdiensten zu kommemorieren, wodurch sie ein Schisma verursachten. Gegen solch ungehorsame Presbyter wurde diese (13.) Regelung herausgegeben, welche anordnet, dass ein solcher abgesetzt und jeglicher priesterlichen Ehre entzogen werden soll, welcher es wagt, den Gehorsam seinem Bischof gegenüber zu verweigern, bevor das Vergehen synodal erkannt und bewiesen wurde, weswegen dieser Bischof beschuldigt wurde und bevor das zuständige kirchliche Gericht sein endgültiges Urteil ausgesprochen hat. Denn – so besagt die Regelung – derjenige ist der Ehre und des Namen eines Presbyter unwürdig, welcher nach seinem eigenen Willen vor dem Urteil seinen Bischof und Vater beschuldigt, und welcher für sich die Gewalt des Metropoliten beansprucht, welcher über die Schuld des Bischofs urteilen kann. Dieser Bestrafung unterzieht die Regelung auch alle anderen Kleriker, welche sich auf die Seite solcher schismatischer Presbyter gestellt haben; und für die Mönche und Laien ordnet sie an, dass sie vollkommen aus der Kirche ausgeschlossen werden (ἀφοριζέσθωσαν παντελῶς), bis sie nicht zur Besinnung gekommen und zu ihren Bischöfen zurückgekehrt sind.

#### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Die Kanones 13 – 15 sprechen nochmals über das schlechte Erbe aus der Zeit des Ikonoklasmus. Damals haben einige Presbyter und Priestermonche die Communio mit ihren Bischöfen untergebrochen, meistens wegen ihrer Beteiligung oder Zusammenarbeit, mit den Ikonoklasten, manchmal aber auch wegen banaler Ausreden, wie z. B. „wegen einiger Vergehen“, oder nach eigenem Ermessen. Ähnliches geschah auch mit einigen Bischöfen in Bezug auf ihre Metropoliten (Kanon 14), oder auch mit Metropoliten in Bezug auf Patriarchen (Kanon 15) – deswegen bilden alle drei Kanones eine Einheit.

Der Abbruch der Communio=Gemeinschaft mit dem Bischof ist ein geistlicher Tod innerhalb der Kirche; tatsächlich ist dies der Abbruch der Beziehung und Gemeinschaft mit der Kirche und damit mit Christus. Diese Gemeinschaft verwirklicht sich in der heiligen Liturgie. Darum ist das Kommemorieren oder nicht Kommemorieren seines Bischofs bei der Liturgie – ein Zeichen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche und ein Zeichen der Rechtmäßigkeit der Liturgie, gemäß den Worten des Heiligen Ignatios Theophoros von Antiochien (Brief an die Smyrener, 8).

#### **Kanon 14: Über die Trennung (σχίσματος=Schisma) der Bischöfe von ihren Metropoliten**

*Wenn ein Bischof, unter dem Vorwand eines Verstoßes seines Metropoliten, noch bevor eine synodale Untersuchung vorgenommen wurde, sich von der Gemeinschaft mit ihm trennt (τῆς πρὸς αὐτὸν κοινωβίας) und ihn der Tradition nach bei der göttlichen Liturgie nicht kommemoriert - ordnet die Heilige Synode Folgendes an: Sollte er es wagen, sich von seinem Metropoliten abzuwenden und somit ein Schisma zu verursachen, so soll er abgesetzt werden. Denn jeder soll seine Grenzen kennen, so soll ein Presbyter seinen Bischof nicht verachten [verschmähen], ebenso auch ein Bischof nicht seinen Metropoliten.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 31; II. Ökum. 6; III. Ökum. 3; IV. Ökum. 18; Trullo 31, 34; Gangra 6; Sard. 14; Ant. 5; Karth. 10, 11, 62; Prim.-Sec. 13, 15.

Atanasije Jevtić: Apost. 31; II. Ökum. 6; III. Ökum. 3; IV. Ökum. 18; Trullo 31, 34; Gangra 6; Sard. 14; Ant. 5; Karth. 10, 11, 62; Prim.-Sec. 13, 15.

---

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Das, was die 13. Regelung dieser Synode für die Beziehung der Presbyter und des übrigen Klerus seinem Bischof gegenüber verordnet, verordnet auch diese (14.) Regelung zur Beziehung des Bischofs seinem Metropoliten gegenüber.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Der Kanon ist kurzgefasst und sehr weise formuliert. Er zeigt, dass die göttliche *Mystagogie*, die göttliche *Eucharistie* der Kirche – das Mysterium und die Fülle unseres Heils ist. Die Trennung von ihr, vom Bischof bzw. (die Trennung) vom Mysterium und der Realität der Kirche als *Communio*=Gemeinschaft in Christo, welche im Heiligem Geist, zur Ehre des Gott Vaters und zu unserem Heil ist, bedeutet die Verletzung jeglicher Ordnung. Zudem ist es die Zerstörung des Leibes Christi, in welchen wir alle *Glieder* sind, von welchem jeder wissen sollte wo sein Platz, sein Maß, sein Dienst, seine Teilhabe im Organismus und Organisation der gottmenschlichen Kirche ist. Nicht vergeblich hat der Hl. Photios sein Werk *Über den Heiligen Geist*, sowie der Hl. Maximos Confessor (auch Photios war ein Bekenner des Glaubens, welcher die Ikone Christi als *Mystagogie* bezeichnet), denn alles in der Kirche ist eine *Mystagogie*, die sakramentale *Führung* und der *Gang* und *Aufstieg* in das Königreich Gottes.

### **Kanon 15: Über die Spaltung (σχίσματος=Schisma) der Metropoliten von ihren Patriarchen**

*Das, was für die Presbyter und Bischöfe und Metropoliten vorgeschrieben wurde, soll umso mehr für die Patriarchen gelten, sodass wenn ein Presbyter oder Bischof oder ein Metropolit es wagt, die *Communio* (τῆς κοινωνίας) mit seinem Patriarchen zu unterbrechen und ihn mit seinem Namen in der göttlichen Mysteriumshandlung (=Heilige Eucharistie) nicht commemoriert, wie es vorgeschrieben und etabliert ist, und noch vor der synodalen Entscheidung und seiner endgültigen Verurteilung eine *Schisma* verursacht, für solch einen schreibt die Heilige Synode vor: Dieser soll aus der Priesterschaft vollkommen ausgeschlossen werden, wenn man es beweist, dass er auf diese Weise gesetzlos gehandelt hat. Dies ist für diejenigen vorgeschrieben und bestätigt worden, die unter dem Vorwand einiger Vergehen ihrer Vorsteher sich von ihnen entfernen und ein *Schisma* verursachen, wodurch die Einheit der Kirche zerstört wird (τὴν ἔνωσιν τῆς Ἐκκλησίας). Diejenigen, welche die *Communio* (Gemeinschaft/Koinonia) mit ihrem Vorsteher wegen einer von den Heiligen Synoden oder Vätern verurteilten Häresie abbrechen, wenn er also öffentlich eine Häresie predigt und dies unverschämt<sup>32</sup> in der Kirche lehrt, unterliegt keiner kanonischen Strafe und wird mit der Ehre eines wahren Orthodoxen gewürdigt, weil er vor der synodalen Lösung die *Communio* (Gemeinschaft/Koinonia) mit solch einen Bischof abgebrochen hat. Denn sie haben nicht wahre Bischöfe verurteilt, sondern Pseudobischöfe und Pseudolehrer, und sie haben die Einheit der Kirche nicht mit einem *Schisma* beeinträchtigt, sondern sie haben sich darum gekümmert, die Kirche vom *Schisma* und einer Zerstreuung zu erlösen.*

#### **Kanonkonkordanz**

Nikodim Milaš: Apost. 31; II. Ökum. 6; III. Ökum. 3; IV. Ökum. 18; Trullo 31, 34; Gangr. 6; Srdik. 14; Ant. 5; Karth. 10, 11, 62; Prim.-Sec. 13, 14.

Atanasije Jevtić: Apost. 31; II. Ökum. 6; III. Ökum. 3; IV. Ökum. 18; Trullo 31, 34; Gangr. 6; Srdik. 14; Ant. 5; Karth. 10, 11, 62; Prim.-Sec. 13, 14.

---

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

---

<sup>32</sup> Im griechischen Original steht wörtlich „καὶ γυμνῆ τῆ κεφαλῆ“ (=und mit dem nackten Haupt). (Anmerkung des Übersetzers)

Dieser Kanon ist eine Ergänzung des 13. und 14. Kanons dieser Synode, welcher folgendes vorgibt: wenn solch ein Verhältnis zwischen Presbyter zum Bischof und zwischen Bischof zum Metropoliten besteht, gleiches Verhältnis zum Patriarchen bestehen soll, welchem alle Kleriker des kanonischen Gehorsams schuldig sind, dies gilt für: Metropoliten, Bischöfe, Presbyter und alle übrigen Kleriker des betreffenden Patriarchates.

Durch die Verordnung des Gehorsams gegenüber dem Patriarchen macht dieser Kanon eine allgemeine Anmerkung zu allen drei Kanones (13. – 15.) und besagt, dass die herausgegebenen Verordnungen nur dann in Kraft treten, wenn durch ein Vergehen des Patriarchen, Metropoliten oder Bischofs ein Schisma ausgelöst wird. Wenn aber ein Bischof, Metropolit oder Patriarch anfängt, öffentlich in der Kirche eine häretische Lehre zu predigen, welche im Widerspruch zur Orthodoxie steht, haben die Untergeordneten in diesem Fall das Recht und die Pflicht sich *sofort* von diesen Bischof, Metropoliten oder Patriarchen zu trennen, und ohne einer kanonischen Bestrafung zu unterliegen, sondern sie würden gelobt, denn sie hätten nicht rechtmäßige Bischöfe verurteilt und sich solchen widersetzt, sondern gegen falsche Bischöfe und falschen Lehrer. Mit der Handlung wurde also nicht zum Schisma in der Kirche verleitet, sondern im Gegenteil: Sie haben die Kirche vor einem Schisma und einer Zersplitterung bewahrt. Archidimandrit Johannes bemerkt, gemäß den historischen Gegebenheiten der russischen Kirche, vollkommen richtig und im strengen Sinne der kanonischen Wissenschaft in der Auslegung dieses Kanons [im Kommentar zu diesen Kanon], dass ein Presbyter nicht schuldig gesprochen, sondern vielmehr mit Lob gewürdigt wird, wenn er sich wegen einer häretischen Lehre von seinem Bischof trennt. Dies gilt jedoch *nur* dann, wenn der Bischof anfängt, eine Lehre zu predigen, welche ganz offensichtlich im Gegensatz zur Lehre der orthodoxen Kirche steht und welche feierlich von der Kirche verurteilt wurde und wenn er solch eine falsche Lehre offen und öffentlich in der Kirche mit entschiedener Absicht predigt, die Lehre der Orthodoxie zu zerstören und die Häresie zu befestigen. Hat der Bischof aber eine eigene Meinung zu Fragen des Glaubens und der Moral aussagt, welche jemandem als nicht richtig erscheinen kann, diese Meinung jedoch leicht korrigiert werden kann, ohne dabei den Frieden der Kirche zu zerstören, hat kein Presbyter das Recht sich eigenwillig von seinem Bischof zu trennen und somit ein Schisma zu verursachen, sondern er wird der Verordnung gemäß des 31. apostolischen Kanon<sup>33</sup> unterliegen.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Etwas Ähnliches hat der Heilige Photios in seiner Homilie 15,10 geäußert (Φωτίου Ὁμιλίαι, Hrsg. Basileios Laourdas, Thessaloniki 1959, 149): *„Ist der Hirte ein Häretiker? Dann ist er ein Wolf und man soll vor ihm fliehen und sich von ihm entfernen, sich nicht von ihm täuschen lassen und ihm nicht zu nahe kommen, sogar wenn er sanftmütig erscheint. Denn mit Ködern und Fallen werden Fische gefangen, und eine üble Gesellschaft hinterlässt einen häretischen Virus bei den Einfachen, die sich ihm nähern, und fängt diejenigen ein, die keinen Schaden ahnen. Deswegen sollte man auf jede Weise vor ihnen fliehen. Wenn es aber ein orthodoxer [rechtgläubiger] Hirte ist? Ist er mit Ehrbarkeit gekennzeichnet? Hat er nichts mit dem häretischen Wahn zu tun? Unterwirf dich ihm, wie einem, der vor der Gestalt Christi steht (εἰς τὸ πόνον προκαθεζομένου – vgl. Hl. Ignatios von Antiochia), denn nicht ihm gebührst du die Ehre, wenn du sie von deiner ganzen Seele hergibst, sondern Christus bekommt sie. Für das übrige, sei nicht neugierig, Gott ist der, der ihn prüfen wird. Ihm (sc. Gott) überlasse das Urteil, aber diesen (sc. Hirten) zeige Gehorsam, nach der Liebe Christi, und eine reine Stimmung zeige ihm“.*

---

<sup>33</sup> Heilige Kanones der heiligen und hochverehrten Apostel, Zusammengestellt, übersetzt und eingeleitet von Anargyros Anapliotis, St. Ottilien 2009, S. 41.

#### **Kanon 31: Über den Presbyter, der seinem Bischof zum Trotz Privatzusammenkünfte abhält**

Wenn ein Presbyter, seinem Bischof zu Trotze, Privatzusammenkünfte hält und einen anderen Altar zum Gottesdienst errichtet, obwohl er keinen Vorwurf gegen seinen Bischof in Bezug auf Frömmigkeit und Gerechtigkeit macht, soll er als herrschsüchtig abgesetzt werden, denn er ist ein Tyrann; auch die übrigen Kleriker, welche ihm anhängen, sollen abgesetzt und die Laien exkommuniziert werden. Dies geschehe aber erst nach der ersten, zweiten oder auch dritten Ermahnung des Bischofs.

Kanonkonkordanz: 4. Ökum 18; 6. Ökum 31, 34; PrSec 13, 14, 15; Gaggr 6; Antioch 5; Karth 10, 11, 62.

– Dieser heilige Kanon wird häufig in Gebrauch bzw. **Missbrauch** gesetzt, indem verschiedene „Zeloten nicht nach dem Verstand“, besonders die sogenannten „Altkalendarier“, ihr Schisma rechtfertigen den Abbruch der Communio und der Gemeinschaft mit der Kirche, mit ihren Bischof und Patriarchen, unter dem Vorwand der „Häresie des Ökumenismus“ rechtfertigen wollen. Dabei machen sie sich eine eigene Beurteilung und Einschätzung, welche nicht im Geiste der synodalen Orthodoxie ist. Sowohl die Altkalendarier, als auch die „Zeloten“ aus der Zeit des Photios, verstehen den Grundgehalt des Kanons nicht, nämlich, dass das Urteil über den Bischof der Synode vorbehalten ist. Wenn der Bischof öffentlich eine Lehre predigt **„die schon von früheren heiligen Vätern und Synoden verurteilt wurde“**, dann soll man die Communio mit ihm abbrechen; handelt man anders, so „kennt man seine Grenzen nicht“ und man verliert seinen Platz im synodalen Leib Christi. Hinzu kommt, dass der Kanon diejenigen nicht verurteilt, welche trotz einer öffentlichen und *verurteilten Häresie* die Communio mit ihren Bischöfen nicht abgebrochen haben, weil sie das Urteil der Kirche abgewartet haben. Denn die Väter, die diesen Kanon herausgegeben haben, wissen: Es ist leicht und es ist am leichtesten, ein Schisma zu verursachen, eine Zerrissenheit, eine Teilung in der Kirche. Schwerer ist es, dieses Schisma zu überwinden und die Spaltungen und Parasynagogen zu beseitigen. (Vgl. in unserem Buch „Die Irrtümer der Schismatiker“, der sogenannten Altkalendarier, Trebinje-Vrnjic 2004; besonders das Kapitel „Über den Ökumenismus“ S. 141 – 153).

#### **Kanon 16: Dass man keinen neuen Bischof wählen soll, solange der Vorgänger noch lebt**

*Wegen Streitigkeiten und Erschütterungen, welche innerhalb der Kirche Gottes geschehen, ist es notwendig, auch dies zu verordnen: Dass man auf keine Weise einen Bischof einsetzt, dessen Vorsteher noch lebt und immer noch seine [bischöfliche] Würde trägt, außer, wenn er freiwillig seinen Rücktritt von der Diözese beantragt (τὴν ἐπίσκοπὴν παραιτήσεται). Denn vorerst soll man auf den endgültigen kanonischen Grund für die Vertreibung aus der Diözese abwarten (τῆς ἐπίσκοπῆς ἐκδιώκεσθαι), und erst dann, weil er abgesetzt wurde, soll man einen anderen an seiner Stelle einsetzen (εἰς τὴν ἐπίσκοπὴν). Wenn aber jemand von den Bischöfen, der in seiner Würde geblieben ist, weder einen Rücktritt beantragt, noch sich um sein Volk kümmert, sondern sich aus seinem Bistum entfernt und über sechs Monate an einem anderen Ort ohne kaiserliches Gebot verweilt, ohne einen Dienst für seinen Patriarchen zu leisten, noch von einer schweren Krankheit betroffen ist, welche ihn vollkommen unbeweglich macht, so soll ihm vollkommen die Ehre und Würde eines Bischofs entzogen werden. Dies gilt auch, wenn er durch nicht genannte Gründe verhindert ist, sich aber von seinem Bistum entfernt hat und sich über sechs Monate an einem anderen Ort aufgehalten hat. Denn für denjenigen, der die ihm anvertraute Herde vernachlässigt und über sechs Monate an einem anderen Ort Zeit verbringt, ordnet die Heilige Synode an, dass ihm vollkommen die bischöfliche Würde (τῆς ἀρχιερωσύνης) entzogen wird, mit welcher er eingesetzt wurde, um seine Herde zu weiden, und an seiner Stelle des Bistums/Episkopats (τῆς ἐπίσκοπῆς) man einen anderen einsetzen soll.*

#### **Kanonkonkordanz**

Nikodim Milaš: III. Ökum 9; Antioch 17; Sard 12; Karth 71; Petros v. Alexandria 10; Kyrill v. Alexandria 3.  
Kanonkonkordanz nach Bischof Atanasije Jevtić: III. Ökum 9; Antioch 17; Sard 12; Karth 71; Petros v. Alexandria 10; Kyrill v. Alexandria 3.

---

#### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Siehe Kommentar zum 9. Kanon der III. ökumenischen Synode und der anderen parallelen Kanones.

#### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Dieser Kanon ist wahrscheinlich eine Antwort in Bezug auf die Absetzung des Patriarchen Ignatios, sowie seines Rücktrittsgesuchs (wahrscheinlich unter dem Druck des Kaisers Bardas, wegen seiner politischen, aber auch seiner unkanonischen Handlungen). Der Heilige Photios wurde erst nach dem schriftlichen Rücktritt des Ignatios zum Patriarchen gewählt, und dass fast ein Jahr später. Demzufolge unterliegt er nicht diesem Kanon, welcher sonst eine Regelung für die Einsetzung eines neuen Bischofs verordnet – Erst wenn kanonisch und synodal die Frage des Vorgängers geklärt wurde, dass er durch die Verurteilung seiner Schuld abgesetzt wurde oder er freiwillig seinen Rücktrittsgesuch eingereicht hat (der von der Synode genehmigt/bestätigt werden soll), kann ein neuer Bischof gewählt werden. Der Kanon bezeugt klar, dass es eine freiwillige Amtsniederlegung eines Bischofs vom Bistum geben kann, ohne ihn deshalb zu verurteilen (Siehe auch den Kanon 9 der III. ökumenischen Synode und die dortige Anmerkung). Die Geschichte der Kirche bezeugt zu Genüge, wie viele Amtsniederlegungen und Rücktritte es von Bischöfen gegeben hat! (Bsp. Hl. Grigorios der Theologen und der Hl. Sava von Serbien, aber auch die Patriarchen Ignatios und Photios haben sich zurückgezogen, indem sie schriftliche Rücktrittsgesuche eingereicht haben /Photios zweimal: 867 und 886, zwar unter dem Druck der Kaiser Basileios des Makedoniers und Leo des Weisen/, dennoch sind beide *Heilige* innerhalb der Orthodoxen Kirche, ebenso wie der Heilige Grigorios der Theologe und der Heilige Sava).

### **Kanon 17: Dass ein Laie oder Mönch nicht schnell zum Bischof befördert werden soll**

*In Übereinkunft mit der kirchlichen Ordnung ist es notwendig, dass wir folgende Anordnung aufstellen: Dass man in Zukunft keinen Laien oder Mönch voreilig in den Stand eines Bischofs befördern soll, sondern dass er vorerst in den kirchlichen Stufen (Klerus) geprüft werden soll und so die Cheirotonia zum Bischof empfängt. Denn, wenn auch bis jetzt einige Laien oder Mönche wegen eines Bedarfs in einer Notsituation schnell der bischöflichen Würde gewürdigt worden sind und durch Tugenden gegläntzt und ihre Kirchen hoch erhoben haben, sollte man dennoch niemals als Gesetz für die Kirche festlegen, was eine Ausnahme ist. Deshalb ordnen wir an, dass so etwas in Zukunft nicht mehr geschieht, sondern dass folgerichtig (κατὰ λόγον=nach der Ordnung) die Geweihten alle geistlichen Stufen durchqueren und in jedem Amt nach der vorgeschriebenen Zeit bleiben.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 80; VII. ökum. 2; Neocäs. 12; Laod. 3, 12; Sard. 10; Kyrill v. Alex. 4  
Atanasije Jevtić: Apost. 80; I. ökum. 2; VII. ökum. 2; Neocäs. 12; Laod. 3, 12; Sard. 10; Kyrill v. Alex. 4

---

#### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

In den Kommentaren des 80. apostolischen Kanons und des 10. Kanons von Sardika ist genug gesagt worden, sodass man die Anordnung dieses Kanons verstehen kann.

#### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Dieser Kanon ist offensichtlich herausgegeben worden, damit die Proteste von Papst Nikolaus wegen der Wahl des Heiligen Photios vom Laien zum Patriarchen und seines schnellen (innerhalb einer Woche) Durchlaufs durch die vorherigen geistlichen Stufen befriedet werden. Im Vergleich zum 2. Brief des Heiligen Photios an Papst Nikolaus I. (PG 102, 605), nennt der Heilige Photios vorherige Beispiele: den Heiligen Nektarios von Konstantinopel, den Heiligen Ambrosius von Mailand (beide sind sofort nach der Taufe geweiht worden). Man kann auch das Beispiel des Onkels des Heiligen Photios nennen, den Heiligen Tarasios, den Vorsitzenden der siebten ökumenischen Synode. Sie alle haben wahrlich „geglänzt durch Tugenden und ihre Kirchen hoch erhoben“ (mit diesen Worten gedenkt der Kanon wahrscheinlich auch an sie). Dennoch muss man sagen, dass dieser Kanon darüber hinaus auf jeden Fall auch auf das Bedürfnis der Überprüfung der Kandidaten für die geistlichen Ämter verweist,

insbesondere für die Bischöfe (vgl. Kanon 9 von Nicäa und die dortige Anmerkung; Kanon 10 und die dortige Anmerkung; Kanon 89 des Basileios des Großen).

**Kanones des Konzils in der Kirche der Hagia Sophia (Konstantinopel 879/880)<sup>34</sup>:**

**Kanon 1: Über diejenigen, die vom römischen Bischof unter eine Epitemie gestellt wurden, dass dasselbe auch vom Bischof von Konstantinopel gilt, und andersrum:**

*Die heilige und ökumenische Synode hat verordnet, dass Kleriker oder Laien oder Bischöfe aus Italien, die aber in Asien, Europa oder in Libyen (=Ägypten) ansässig sind und von Seiten des Allerheiligsten (römischen) Papstes Johannes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, oder vom Amt abgesetzt wurden, oder das Anathema über sie verhängt wurde [exkommuniziert wurden], dies auch bei Photios, dem Allerheiligsten Patriarchen von Konstantinopel, in der gleichen Stufe gelten soll. Dies gilt sowohl bei der Epitemie, bzw. Absetzung, als auch der Exkommunikation (Anathema) und dem Ausschluss. Wenn aber Photios, unser Allheiligster Patriarch, jemanden aus einer Provinz ausschließt, absetzt, oder exkommuniziert, gleich ob Kleriker, Laie, oder aus dem bischöflichen Amte, so soll dies, nach dem gleichen Urteil der Epitemie, seitens des Allerheiligsten Papstes Johannes und seiner Heiligen Kirche Gottes Roms anerkannt werden. Zudem soll keines der Vorrechte, welche der Allerheiligste Thron der Kirche Roms oder sein Vorsteher genießt, in keinerlei Hinsicht verändert werden [neu interpretiert werden], weder jetzt, noch in Zukunft.*

Kanonkonkoranz

Nikodim Milaš: Apost. 12, 13, 32; I. ökum. 6; II. ökum. 3; IV. ökum. 28; Trullo 36; Ant. 6; Sard. 14; Karth. 11, 29

Atanasije Jevtić: Apost. 12, 13, 32; I. ökum. 6; II. ökum. 3; IV. ökum. 28; Trullo 36; Ant. 6; Sard. 14; Karth. 11, 29

---

**Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Zu Beginn des Kanons bezeichnet die Synode, welche diesen Kanon und die anderen Kanones herausgegeben hat, sich selbst als *ökumenisch* (οἰκουμένηνική σύνοδος, universalis synodus). Ihrer Zusammensetzung nach, aber auch, weil *alle* Lokalen Kirchen der damaligen christlichen Welt auf dieser Synode vertreten waren, kann man diese Synode als ökumenisch erachten. Auch wegen ihres Hauptanliegens, weswegen die Synode auch berufen wurde, kann sie als ökumenisch bezeichnet werden: Ziel war die Versöhnung der westlichen Kirche mit der östlichen Kirche. Auch in den westlichen Kodizes wird diese Synode als ökumenisch bezeichnet.<sup>35</sup> Solch eine Bezeichnung hat die Synode wegen der historischen Gegebenheiten, welche im späteren Verlauf zwischen Rom und der östlichen Kirche entstanden sind, verloren. In den kanonischen Sammlungen der östlichen Kirche nimmt sie den Platz zwischen den Lokalsynoden ein, dessen Kanones jedoch die gesamte Orthodoxe Kirche angenommen und anerkannt hat.

---

<sup>34</sup>Der Kanon 2 ist schon vom Herrn Dr. Dr. Anapliotis in seinem Buch *Ehe und Mönchtum im orthodoxen kanonischen Recht*; Eine Kanonsammlung mit den Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter, editiert, übersetzt und eingeleitet worden, daher werde ich diese Kanones nicht übersetzen, sondern nur die Kommentare zu diesen.

<sup>35</sup> Cf. Beveregii annot. In h. c., p. 172. Über diese Synode siehe ausführlich im Buch *Камень претыканія* (=Stolperstein), welches der verstorbene Protopresbyter aus Karlovci Pavle Nikolić aus dem Deutschen übersetzt hat (Novi Sad 1847), und welches in griechischer Sprache vom Bischof von Kernike und Kalavryta Elias Meniates († 1714) verfasst wurde. Dieses Buch ist sehr gut und es wäre ein großer Verdienst, es nochmals zu drucken, besonders heute, wenn die aus Rom darauf bestehen, dass die orthodoxen ihre Kirche aufgeben sollten und die Union annehmen sollten.

Die Versöhnung, über welche in diesem Kanon die Rede und zur Versöhnung beigetragen hat, wurde von Papst Johannes VIII. eingeleitet. Die Ungerechtigkeiten, welche Rom dem Konstantinopolitanen Patriarchen Photios und der gesamten östlichen Kirche bereitet hat, wollte Papst Johannes ausbessern. Das Interesse der römischen Kirche hat ihn dazu bewogen, dass er mit seiner relativ kleinen Kirche nicht in der Trennung von der großen östlichen Kirche verbleibt, welche ganz hinter dem Patriarchen Photios stand. Unter der Macht [Leitung] des römischen Papstes, in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts, gab es unmittelbar nur 229 Bistümer, und in mittelbarer Abhängigkeit noch 268 Bistümer, alles zusammen also 497 Bistümer. Zur selben Zeit jedoch gab es 1087 Bistümer in der östlichen Kirche, von welchen 656 unter die unmittelbare Macht [Leitung] des Konstantinopolitanen Patriarchen standen. Somit gab es also 159 Bistümer mehr, die allein unter dem Konstantinopolitanen Patriarchen unterstanden, als die Bistümer, die dem römischen Papst unterstanden; wenn wir nun alle Bistümer zusammenrechnen, welche unmittelbar und mittelbar unter die Macht des römischen Papstes standen, also alle 497 Bistümer, so finden wir im Osten mehr als doppelt so viele Bistümer wieder, genauer gesagt 590 Bistümer mehr als unter dem römischen Papst.<sup>36</sup> Das Interesse der ökumenischen Kirche hat Photios dazu angeregt, alle damaligen Ungerechtigkeiten zu vergessen und mitzuhelfen, dass der Frieden in der Kirche etabliert wird. Gerade dies wurde nun auf dieser Synode mit Einstimmigkeit von 383 Bischöfen, welche aus der ganzen christlichen Welt zusammengekommen sind, herausgegeben und bestätigt.

Wegen der verschärften Beziehungen zwischen der römischen und konstantinopolitanischen Kirche, angefangen in der Zeit des Papstes Nikolaus I., gab es geistliche Personen innerhalb einer Kirche, die wegen eines Vergehens verurteilt wurden und die Zuflucht in einer anderen Kirche gefunden haben. Durch solch ein antikanonisches Verhalten verschärften sich selbstverständlich die Beziehungen und die Feindseligkeit zwischen diesen beiden Kirchen, was noch stärkere Erregung auslöste. Da man diese damaligen Unruhen verhindern und eine geregelte Beziehung zwischen der römischen und konstantinopolitanischen Kirche einrichten wollte, wurde mit diesem Kanon etabliert, dass die Verurteilten von Patriarchen Photios als solche auch von Papst Johannes betrachtet werden sollten, und umgekehrt, welche Johannes für einige Vergehen verurteilt hatte, auch Photios diese als Verurteilte ansieht. – Anlässlich der Tatsache, dass einige Vorgänger von Johannes ein bis dahin unbekanntes Recht *über die ganze Kirche* für sich beansprucht haben, bestätigt dieser Kanon die Verordnungen bzgl. der Vorrechte des römischen Thrones der vorherigen Synoden und, dass man nichts Neues zu diesen Vorrechten hinzufügen soll/darf, weder jetzt noch irgendwann. Was das für Vorrechte sind, ist im 6. Kanon der I. ökumenischen Synode, des 3. Kanons der II. ökumenischen Synode, des 28. Kanons der IV. ökumenischen Synode und des 36. Kanons des Trullanums beschrieben. „*Doch das war damals*“, sagt Zonaras in seinem Kommentar zu diesem Kanon, „*als die römische Kirche im Glauben nichts verfälscht hat (ὅτε οὐποτέ περὶ τὴν πίστιν ἢ Ῥωμαίων ἐκκλησία ἐσφάλλετο) und von uns nicht abgewichen ist; heute aber können wir uns mit ihr nicht mehr vertragen*“.<sup>37</sup>

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Der griechische Text: μηδέν τὸ σύνολον καινοτομουμένων = nichts soll man neu erfinden/ändern. (Der Nomokanon des Heiligen Sava enthält diesen abschließenden Satz nicht). – Zonaras sagt zu diesem Kanon: „*Die Väter dieser Synode wollten, dass sich der Papst des alten Roms und der Patriarch des neuen Roms nicht voneinander unterscheiden, sondern dass sie in einem Geist untereinander sind, denn sie hatten damals den gleichen Glauben und den gleichen Thron (ὁμόδοχοι καὶ ὁμόθρονιο=gleichgläubig und gleichrangig/gleicher Thron), so haben sie es verordnet*“ (dass sie untereinander die Entscheidungen anerkennen). Danach erwähnt er τὰ πρεσβεῖα, bzw. τὴν προτίμισιν,

---

<sup>36</sup> Siehe Правда вселен. Церкви (СПб. 1849), стр. 119 – 120, und auch die Novelle von Kaiser Leo des Philosophen über die Bistümer des Konstantinopolitanen Patriarchen in Leunclav. Ius gr.-rom. I, 89 sq. Vergleiche auch die Athener Syntagma V, 455. Afrika konnte man im IX. Jahrhundert nicht dazu rechnen, da nach den vandalischen und sarazenischen Angriffen, fast alle, damals noch vielzähligen, Bistümer der afrikanischen Kirche abgeschafft wurden.

<sup>37</sup> At. Synt. II, 706

oder τὰ προνόμια (=Primat=der Erste der Ehre nach=Privilegien): „mit welchen sich die Kirche der Römer gewürdigt sah, dass sie diese unverändert bewahrt hat (ἀκαινοτόμητα=innovatis)“, und fügt hinzu: „Aber das war damals, als die Kirche der Römer keine Fehler im Glauben gemacht hat, noch bevor sie sich von uns unterschieden hat, doch heute sind unsere Sachen (Anschauungen) unversöhnlich (ἀσύμβατα=unversöhnlich) mit ihr“ (Σύνταγμα 2, 706; PG 137, 1086-7). Balsamon fügt mit Recht hinzu, dass dieser Kanon über die gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen sich auch auf die anderen Patriarchen und auf alle Bischöfe allgemein bezieht, „denn alle Kirchen Gottes werden als ein Leib (Christi) betrachtet“ (Σύνταγμα 2, 706; PG 137, 1086; siehe über dies [dieses Thema] in unserem Buch *Der Gott unserer Väter*/ Hilandarski putokazi, 32/, izd. Man. Hilandar, 2000, s. 296 – 298, wo wir aufzeigen, dass sie den Hauptausdruck im 1. Kanon nicht verstanden haben: μηδὲν τὸ σύνολον καινοτομουμένων haben sie nicht richtig verstanden, deswegen übersetzen ihn zahlreiche westliche Wissenschaftler falsch: Hefele, Hergengrother, Dvornik; sogar das Pedalion hat ihn nicht richtig übersetzt).

### **Kanon 2: Dass die Bischöfe, die sich zum Mönchsstand herabließen, die bischöfliche Würde verlieren**

*Dass einige Bischöfe sich zum Mönchsstand herabließen, weiterhin aber ihr Bischofsamt ausübten, bleib bisher ungeachtet. Diese heilige und ökumenische Synode hat jedoch das Ziel, diesen leidigen Zustand zu regeln und die unregelmäßige [unordentliche] Praxis gemäß der kirchlichen Ordnung wieder anzupassen. Daher hat sie beschlossen, dass wenn ein Bischof oder sonst irgendjemand mit einem bischöflichen Amt sich freiwillig zum Mönchsleben herablässt, um den Bereich der Buße aufzuarbeiten, ihm nicht länger irgendein Anspruch auf bischöfliche Würde zukommen soll. Denn das Annehmen der monastischen Lebensweise hat den Sinn der Unterordnung und der Schülerschaft und nicht mehr des Lehrers oder des Vorstehers; sie versprechen nicht, einen pastoralen Dienst an anderen auszuüben, sondern selbst in einem untergeordneten pastoralen Dienstverhältnis zu stehen. Deshalb bestimmen wir in Übereinstimmung mit dem, was zuvor gesagt wurde, dass niemand, der in der Liste der Bischöfe eingetragen ist und einen pastoralen Dienst ausübt, sich selbst in den Stand der pastoral Betreuten und Reumütigen erniedrigen soll. Wenn irgendjemand es wagen sollte, dies nach der Ankündigung und Bekanntmachung der jetzigen Entscheidung zu tun, so soll derjenige, der sich selbst seines bischöflichen Ranges entzieht, nicht mehr das Recht haben, zu seinem vormaligen Status zurückzukehren, welchen er durch jene Handlungen verloren hat.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: IV. ökum. 4; Trullo 43; Prim.-Sec. 5

Atanasije Jevtić: IV. ökum. 4; Trullo 43; Prim.-Sec. 5

---

### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Wie man sehen kann, haben einige Bischöfe, als sie zu Bischöfen aus dem weltlichen Leben oder aus dem jungfräulichen Stand geweiht wurden (siehe den Kommentar zum 12. Kanon des Trullanums), den Mönchsstand auf sich genommen und konsequent die vorgeschriebenen Mönchsgelübde abgelegt. Diese Synode betrachtet dies als unordentliche Praxis (ἄτακτον πράξις), welche begonnen hat durch die kirchliche Vernachlässigung (παρόραμα) zu herrschen, jedoch gegen die kirchlichen Verordnungen verstößt. Deswegen führt sie an, dass die *Mönchsgelübde* und *Schülerschaft* unmöglich mit dem Beruf des Bischofs zu vereinbaren sind. Wer ein *Lehrer* und *Vorsteher* und der Hirte für andere ist, ist nicht ein Mönch, welcher dem Hirten stets untergeordnet sein muss und sein ganzes Leben der Reue widmet. Da jeder Mönch bedingungslos verpflichtet ist, die erwähnten Mönchsgelübde einzuhalten, diese aber im Gegensatz zu den Verpflichtungen eines Bischofs stehen, bestimmt die Synode mit diesem Kanon, dass kein Bischof den Mönchsstand auf sich nehmen und die Mönchsgelübde ablegen soll, und sich somit selbst von der Höhe eines Ersthierarchen in den Stand derer, die ihr ganzes Leben von Hirten

geführt werden und in ständiger Reue leben, herablassen soll. Tut ein Bischof so etwas und lässt unmittelbar danach sein Amt nieder, so darf er niemals wieder die Würde des Ersthierarchen für sich beanspruchen. Dieser Kanon hat später in der ganzen Kirche Geltung gehabt, sowohl im Osten, als auch im Westen.<sup>38</sup> Balsamon führt in seinem Kommentar zum 3. Kanon von der Synode von Ankyra das Ereignis mit dem Bischof von Amiklien (in Lykaonien) Nikolaos Mousalos an, der durch die Gewalt der weltlichen Herrschaft gezwungen wurde, die Mönchstonsur zu empfangen. Danach hat er vieles unternommen, um von den Mönchsgelübden entbunden zu werden und sein Bischofsamt wieder ausüben zu dürfen, weshalb er vor die Konstantinopolitaner Synode kam. Als der Patriarch Lukas (1156 – 1169) Nikolaos sah, wie er vor ihm im bischöflichen Gewand kam, verwies er ihn von der Synode, in dem er die Begründung anführte, dass man diesem Bischof sogar hätte helfen können, hätte er die Entscheidung der Synode abgewartet, jetzt aber, wo er entgegen der Ordnung das Mönchsgewand selbst ausgezogen hat, welches er, auch wenn unter Gewalt, angezogen hatte, ihm nicht mehr zu helfen ist.<sup>39</sup> Dieses Ereignis zeigt uns, wie streng man auf diesen Kanon im XII. Jahrhundert geachtet hat. Nach dem Tod des Patriarchen Lukas, hat der Patriarch Michaelos III. (1169 – 1177) den Antrag des Bischofs Nikolaos angenommen und ihm die bischöfliche Würde mit einem besonderen synodalen Erlass zurückgegeben.<sup>40</sup> – Derselbe Balsamon stellt in seinem Kommentar zu diesen Kanon auch die Frage über diejenigen Bischöfe, welche aus dem Mönchsstand zu solchen geworden sind. Er sagt, dass dieser Kanon nur auf diejenigen Bischöfe zutreffen kann, wenn sie die große Schisma (μέγα σχῆμα) empfangen würden, denn dann müssten sie endgültig aufhören das Bischofsamt auszuüben.<sup>41</sup> Dasselbe sagt auch die 90. Regelung im großen Euchologion<sup>42</sup>.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Der Kanon ist höchstwahrscheinlich wegen des Bischofs von Smyrna Mitrophanes herausgegeben worden, der ein Anhänger vom Patriarchen Ignatios war, welcher (sc. Mitrophanes) von seinem Bistum zurückgetreten ist und in einem Kloster untergebracht wurde. Mitrophanes von Smyrna hat Photios nicht anerkannt und wollte mit ihm nicht kommunizieren, deswegen hat ihn die Synode dreimal eingeladen, jedoch hat er unter dem Vorwand einer Krankheit nicht reagiert. Aus diesem Grund wurde er „von jeder kirchlichen Communio und Gemeinschaft“ (Φειδᾶς, Kirchen Geschichte 2, 132) ausgeschlossen. Der Kanon hat auch noch einige Fälle von Bischöfen im Sinn, die sich in Klöster zurückgezogen und aufgehört haben ihren bischöflichen Dienst aktiv auszuüben, jedoch wollten sie das Episkopat, bzw. den Beruf behalten. (Etwas Anderes, aber Ähnliches führt auch Balsamon an, siehe bei Milaš, Kanones der Orthodoxen Kirche mit Kommentar, Bd. 2, 296 – 7). – Zonaras, und mit ihm auch Balsamon (der sonst meistens Zonaras wiederholt/wiedergibt) nehmen angemessen wahr, dass der Kanon die *Buße* der Bischöfe nicht verhindert, aber charakteristisch hinzufügt, dass die Bischöfe so sein sollten, und dass sie so leben [Lebenswandel/im Leben so wandeln], „das ihnen fast die Buße nicht nötig ist“ [„das sie fast die Buße nicht benötigen“], unter welcher *Buße* sie wahrscheinlich das *monastische Gelübde der Buße* verstehen. Wie sonst kann man die Worte des Starzen Johannes des Theologen und Evangelisten in I. Joh 1, 8 – 10 interpretieren? – So viel wir wissen, wurde der Brauch der Mönchsscherung von Bischöfen bzw. ihr Rückzug in das Kloster mit dem Ablegen der Mönchsgelübde selten praktiziert. Gerade dies betont der Kanon, welcher dies als „*unregelmäßige [unordentliche] Praxis*“ (ἄτακτον πράξις) betrachtet, weil leicht übersehen wird, dass dies ekklesiologisch schwer aufrecht zu erhalten und abzuwehren ist (außer ein persönliches Gelübde und Leistung, aber da, meinen wir, braucht man die Zustimmung der Synode der Bischöfe). Die Zulassung am Ende des Kanons war offensichtlich ein Art *Oikonomia* im Kontext der damaligen Situation innerhalb der Kirche, was die Konsequenz der

---

<sup>38</sup> Decr. Gratian. c. 45. C. VII. Q. 1.

<sup>39</sup> At. Synt. III, 27.

<sup>40</sup> Die Kommentare zu den Kanones zur Lokalsynode von Ankyra von Balsamon, siehe auch vom selben die Kommentare zum 50. Kanonen von der Synode von Karthago (A. c. III., 427)

<sup>41</sup> At. Syntagma II., 709

<sup>42</sup> Hrg. Von Paulus, S. 105

langen Periode des Kampfes der Kirche gegen die Ikonoklastische Häresie war, unterstützt durch die brutale kaiserliche Macht. Dazu kam aber auch, dass nicht wenige Bischöfe in ihrer labilen Lage mit einigen Mönchen weiterhin Unordnung in der Kirche angerichtet haben.

### **Kanon 3: Über diejenigen, die Bischöfe schlagen und einsperren**

*Wenn ein Laie die Macht ergreift, die göttlichen und kaiserlichen Anordnungen zu verachten, die ehrfurchtbaren Institutionen und Gesetze der Kirche verspottet und es wagt, einen von den Bischöfen, ohne jeglichen Grund, zu schlagen oder in den Kerker zu sperren, soll mit dem Anathem belegt werden.*

Kanonkonkordanz

Nikodim Milaš: Apost. 55; IV. ökum. 18; Trullo 3

Atanasije Jevtić: Apost. 55; IV. ökum. 18; Trullo 34

---

#### **Kommentar von Bischof Nikodim Milaš:**

Die Immunität der Kirche, ihrer Diener und besonders der Bischöfe wurde sofort von Seiten der staatlichen Macht anerkannt, sogleich diese Macht christlich geworden ist. Noch aus dem Jahre 313 besteht eine Anordnung von Kaiser Konstantin, mit welchem im Staat die *Immunität des Priesterstandes* ἀπὸ πάντων ἀπαξαπλῶς τῶν λειτουργῶν ausgerufen wurde, damit sich dieses ungestört und frei dem Dienst zu Gott widmen kann.<sup>43</sup> Im Laufe der Zeit wurde diese Immunität immer größer und die griechisch-römischen Kaiser haben untereinander sozusagen gewetteifert, wer der Kirche und deren Diener mehr Bevorzugungen/Benefizien geben würde. Insbesondere gegenüber den Bischöfen waren die Kaiser gnädig/großzügig. Es war den staatlichen Behörden u.a. untersagt, die Bischöfe zu Gericht zu bestellen, sie unter ihre Gerichtsbarkeit zu stellen, und noch weniger durften sie bestrafen werden. Eine Beleidigung, die zufällig von Seiten der staatlichen Gewalt an einen Bischof gegangen ist, hat man als Beleidigung der Kirche selbst angesehen, und der betroffene Funktionär dieser Gewalt wurde unter eine Strafe gestellt. Dieser Kanon hatte umso mehr Geltung, sollte sich ein einfacher Laie so etwas erlauben.<sup>44</sup> Die verschiedenen Gesetze der staatlichen Gewalt über die Immunität des Priesterstandes und besonders der Bischöfe, erwähnt auch diese Synode in diesem Kanon. Diese (sc. Synode) führt auch das göttliche Recht an. Dem Vorsteher seines Volkes, d.h. dem Bischof, sage nichts Unanständiges, - gebietet die Heilige Schrift (Apg 23, 5; Apost. 55); und über die Bedeutung des Bischofs in der Kirche und in der christlichen Gesellschaft allgemein haben wir schon an einigen Stellen in diesem Werk erwähnt (I., 43, 90, 125, 215 etc.). Über den Respekt, den jeder dem Bischof zollen muss, schreibt Ignatios der Gottesträger: „.....“<sup>45</sup> – Auf der Grundlage der bestehenden staatlichen Gesetze und der Lehre der Kirche gibt die Synode diesen Kanon heraus und ordnet an, dass jeder mit dem Anathem belegt werden soll (ἀνάθεμα ἔστω), welcher es wagt, einen Bischof zu schlagen (τύψαι, verberare) oder in den Kerker (φυλακίσαι, in custodiam tradere) zu werfen.<sup>46</sup> Dies ist eine furchtbare Bestrafung, nach

---

<sup>43</sup> Eusebii hist. Eccl. 10, 7. – Sozomen. Hist. Eccl. 1, 9 Cf. Cod. Theod. XVI, 2, 1.

<sup>44</sup> Siehe die drei sehr guten Artikel, die Otto Grashof herausgegeben hat über die Bevorzugungen/Benefizien des Priesterstandes im griechisch-römischen Kaiserreich im Archiv für Kirchenrecht Bd. 37 S. 1 fg. 256 fg. Bd. 38. S. 1 fg. Und besonders der Artikel: Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunität des Klerus (Arch., 37, 256 fg.)

<sup>45</sup> Siehe auch den Verweis im Pidalion zu diesen Kanon Sp. Hrg., S. 366

<sup>46</sup> Unser Kanon befindet sich in Decr. Gratian. c. 22. C. XVII. q. 4., als Kanon von Papst Alexander II: (1061 – 1073), was natürlich falsch ist, wie das auch verzeichnet wurde in der Ausgabe von Richter (Lips. 1839) S. 705. In der römisch-katholischen Kirche ist die Verordnung desselben im XII. Jahrhundert wiederholt worden, als Arnaldo di Brescia († 1155) sich gegen die römische Kirche aufgelehnt hat und das Volk gegen den Klerus aufgebracht hat. Auf dem II. Lateran Konzil (1139) wurde ein Kanon herausgegeben, nach welchem jeder dem Anathem verfällt, der es wagt, den clericum vel monachum zu schlagen. Dieser Schutz des Klerus vor den Angreifern der Welt wird im römischen Kirchenrecht mit den ersten Worten des Kanons selbst (Kanon 3 der

welcher der betroffene Schuldige nicht nur von der Kirche ausgeschlossen wird, sondern von Gott selbst (κεχωρισμένος ἔστω τοῦ Θεοῦ); sie werden zum Werk des Teufels (προσκληροῦται τῷ διαβόλῳ)<sup>47</sup>. Die Bestrafung jedoch ist vollkommen gerechtfertigt, denn wenn weltliche Fürsten staatliche Gesetze als solche veröffentlichen, dass sie niemand anfassen darf (iuviolabiles), so soll diese Vorteile nicht mehr die kaiserliche Priesterschaft genießen, welche die von Gott gegebene Heiligung trägt. Welche Priesterschaft unterscheidet sich von allen anderen Leuten durch die heilige Berufung und seiner Teilnahme? Presbyter, aber insbesondere Bischöfe sind *heilige Personen*, und die Worte des Psalmensängers treffen auf sie zu: „...“(Ps 68, 12). So auch die prophetischen Worte: „Denn wer euch berührt, ist wie einer, der den Augapfel seines Auges berührt“ (Zach 2, 8 LXX; Zach 2,12 EIN), deswegen muss die Strafe Gottes denjenigen erreichen, welcher es wagt, den Diener Gottes anzufassen.

Im Kanon wird gesagt, dass derjenige unter das Anathem fällt, welcher es wagt einen Bischof *ohne Grund* oder durch *einen ausgedachten Grund* (χωρὶς αἰτίας ἢ καὶ συμπλασάμενος αἰτίαν) zu schlagen oder in den Kerker zu sperren. Aus diesen Worten – bemerkt Balsamon in seinem Kommentar zu diesem Kanon – soll man nicht schlussfolgern, dass die weltlichen Herrscher das Recht haben, aus *gerechtfertigten Gründen* (ἐξ εὐλόγου αἰτίας) Bischöfe zu schlagen oder in den Kerker einzusperren; denn aus anderen Kanones und staatlichen Gesetzen erfährt man, dass weltliche Herrscher gar kein Recht haben, Bischöfe zu verurteilen. Darum hat auch ein Laie, welcher einen Bischof schlagen oder in den Kerker einsperren wollte, auch wenn er die größte Rechtfertigung dafür hatte und egal wie groß seine Macht war, er trotzdem bestraft werden muss; kein gerechtfertigter Grund kann diesen Laien entschuldigen, denn nur den Synoden ist das Recht vorbehalten, Ersthierarchen zu bestrafen. Und das Wort im Kanon „ohne Grund“ wurde wegen des *Anathema* eingefügt, welches verordnet wird. Wenn also ein weltlicher Herrscher einem Bischof so etwas antut, worüber im Kanon die Rede ist, und er überzeugt davon ist, dass der Bischof solches wegen eines schweren Vergehens verdient, dann wird dieser Herrscher nicht unter das Anathem fallen, sondern mit *dem Ausschluss von der heiligen Kommunion*. Ihn von dieser Bestrafung zu befreien, das heißt ihm zu erlauben, sich wieder mit der hl. Kommunion zu würdigen, kann nur die höchste geistliche Gewalt der jeweiligen Lokalen/Provinz Kirche, nach der Einhaltung einer strengen Epitemie.

### **Kommentar von Bischof Atanasije Jevtić:**

Zonaras bemerkt, dass mit dem Ausdruck ἀθέντης (wahrscheinlich zu seiner Zeit) auch *Selbstmörder* benannt werden, denn so ein dreistes Vorgehen bringt dem Täter den seelischen Tod bzw. stellt einen geistlichen Selbstmord dar. Zonaras unterscheidet genauso im Text des Kanons die *Institutionen* (θεσμούς) der Kirche, als *ungeschriebene* Bräuche und alte Überlieferungen, von den *Gesetzen* als *geschriebene* Verordnungen (es wird kaum so sein). Unter dem *Anathem* versteht Zonaras jedoch, wie auch die Hl. Väter: „von Gott getrennt sein“. Weiter sagt er: „So wie die τὰ ἀναθήματα (=Gott geweihte Dinge), die Gott dargebracht wurden, sich von den allgemeinen und menschlichen Dingen unterscheiden, so auch derjenige, der das Anathema bekommt, sich von der Gemeinschaft der Gläubigen abschneidet und trennt, die Gott übergeben und geweiht wurden. Sie übergeben sich selbst dem Teufel. Denn, wenn auch nur der, der sich abgetrennt hat, dem Satan übergeben wird, wie der Große Paulus dies den Korinthern (I. Kor 5, 5) bzgl. eines Unzucht Treibenden und Timotheus wegen Hymenäus und Alexander sagt, welche er „dem Satan übergeben hat, damit sie in Zucht genommen werden und nicht mehr lästern“ (I. Tim 1, 20), umso mehr trennen sich diejenigen, die unter das *Anathem* gefallen sind von Gott. Sie haben sich dem Satan übergeben, sich mit ihm zusammengeschlossen und sich ihm dediziert. (ἀνάθημα = ihm geweiht/geweiht sein)“. (Σύνταγμα 3,711; PG 137,1093).

---

Synode in der Hagia Sophia) beschrieben/bezeichnet: Si quis suadente i heißt privilegium canonis, Si quis suadente, oder einfach: privilegium canonis. Siehe H. Hüffer, Das privilegium canonis. Archiv für Kirchenrecht, III., 155 fg.

<sup>47</sup> Zonaras Kommentar II., 711

Für die *Göttlichen Anordnungen* siehe 2. Mos 22,27; Apg 23,5 und *Kanon 55* der Apostel und für den Ausdruck *kaiserliche Anordnungen* erinnern wir, dass es vom Hl. Kaiser Konstantin und von Theodosios auch noch verboten war, die Bischöfe zu belästigen oder zu schikanieren (Eusebios v. Cäsarea Kirchen Geschichte 10,2; Sozomenos Kirchen Geschichte 1,9; Kodex von Theodosios 16,21 /*Code Théodosien, SCh, № 497, p. 112-113/*, zitiert auch bei Milaš).